



FHR-INFO

Mitteilungen, Verordnungen, Beschlüsse des Fachhochschulrates

INFORMATION FÜR ANTRAGSTELLER

über Anforderungen an Anträge auf Anerkennung von Studiengängen als
Fachhochschul-Studiengänge und an Anträge auf
Verlängerung der Anerkennung

Vierte Auflage (IFA 1999)

Beschluß des Fachhochschulrates vom 24. September 1999

Auf der Basis des

**Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge
(Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl 340/1993 idgF
BGBl 72/1998**

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Geschäftsstelle des Fachhochschulrates; Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien

Tel.: 01 - 319 50 34 – 0; Fax-DW 30; e-mail: office@fhr.ac.at; Internet: <http://www.fhr.ac.at>

Für den Inhalt verantwortlich: G. Schelling, K. Sohm

Gestaltung: K.Sohm

2. Formale Anforderungen an einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung*

2.1 Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist gemäß den inhaltlichen und formalen Bestimmungen dieser 4. Auflage der IFA vollständig und in drei gleichlautenden Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates einzureichen. Allen Exemplaren ist ein von der Geschäftsführung des Antragstellers ordnungsgemäß gefertigtes Antragschreiben beizulegen.

2.2 Die Richtlinien für die Bedarf- und Akzeptanzerhebung für einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind unter § 9 Abs 4 und 5 dargestellt.

2.3 Jedem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist eine Zusammenfassung der gegenüber dem Erstantrag geänderten Antragsteile in übersichtlicher, tabellarischer Form beizulegen.

2.4 In jedem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist in der Form einer knapp und übersichtlich dargestellten Beilage darzulegen, welche im Zuge der Evaluierung festgestellten Mängel bis zu welchem Zeitpunkt behoben wurden bzw. behoben werden sollen. In einer solchen Gegenüberstellung ist ebenso zu explizieren, welche Empfehlungen der Peers, die im Vorfeld der Einreichung des Verlängerungsantrages vom FHR auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Intentionen des FHStG geprüft wurden, in den Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung berücksichtigt wurden. Nach Ermessen des Antragstellers kann hier auch begründet werden, warum Empfehlungen der Peers nicht berücksichtigt wurden.

2.5 Fällt die Erfüllung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Erreichung der Ziele des Fachhochschul-Studienganges in Zeiträume nach der Beschlußfassung des FHR über die Zustimmung oder Ablehnung des Verlängerungsantrages, so sind auch diese Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung bindender Antragsbestandteil. Ihre Nichterfüllung bedeutet daher den Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 FHStG und kann gem. § 13 Abs 2 Z 1 FHStG zum Widerruf der Anerkennung (der Verlängerung der Anerkennung) durch den FHR führen.

2.6 Für alle übrigen Inhalte gelten die formalen Anforderungen an einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang gemäß Abschnitt I./1.

* Aus der gesetzlichen Bezeichnung „Antrag auf Verlängerung der Anerkennung“ geht implizit hervor, daß es sich im wesentlichen um eine zeitliche Verlängerung des anerkannten Antrages handelt. Selbstverständlich sind Modifikationen zu erwarten, die aus den Erfahrungen während des Genehmigungszeitraumes (Selbstevaluierung) oder aus dem Bedürfnis resultieren, auf die Ergebnisse des Peer-Berichtes angemessen zu reagieren. Ausgeschlossen sind Veränderungen, welche eine grundsätzliche Abänderung der Ziele und Aufgaben sowie der Struktur des anerkannten Studienganges bewirken würden.

II. Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

	- Seite
1. Abschnitt	
§ 1 Erhalter	05
§ 2 Antrag	05
§ 3 Entwicklungsteam	06
2. Abschnitt	
§ 4 Berufsfeld	07
§ 5 Pädagogisch-didaktisches Grundkonzept	08
§ 6 Studienplan	10
§ 7 Prüfungsordnung	13
3. Abschnitt	
§ 8 Kohärenzanalyse	15
§ 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung	16
4. Abschnitt	
§ 10 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 11 Aufnahmeordnung	21
§ 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	23
5. Abschnitt	
§ 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung	24
§ 14 Raumbedarf und Raumausstattung	26
§ 15 Sachbedarf und Sachausstattung	26
§ 16 Kalkulation	27
§ 17 Finanzierungsplan	38
6. Abschnitt	
§ 18 Evaluierung	40
§ 19 Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge	41
§ 20 Autonomie	43

1. Abschnitt

§ 1 Erhalter

- (1) Der Erhalter des beantragten Fachhochschul-Studienganges ist zu benennen.
- (2) Ist der Erhalter eine juristische Person privaten Rechts, ist ein Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister beizubringen. Dieser Auszug ist antragsrelevant und daher Teil von § 1. Der Firmen- bzw. Vereinszweck muß die Führung von Fachhochschul-Studiengängen ermöglichen.
- (3) Die Personen, welche Organfunktionen des Erhalters bekleiden, sind zu benennen.

Erläuterungen

zu Abs 3

Die Ausübung von Erhalter-Funktionen ist mit einer Lehrtätigkeit an einem Studiengang des Erhalters nicht vereinbar. Änderungen der Rechtsform bzw. Änderungen der Personen, welche Organfunktionen des Erhaltes bekleiden, sind umgehend dem FHR bekanntzugeben, die berechtigten Auszüge sind nachzureichen.

§ 2 Antrag

- (1) Der Antragsteller hat im Umfang von höchstens 4 Seiten ein mittel- bzw. längerfristiges Planungskonzept für den Ausbau seines Bildungsangebotes zu skizzieren, das die Einbettung des beantragten Studienganges in die bestehenden bzw. zu schaffenden Strukturen zum Inhalt hat. Ist der Antragsteller bereits Erhalter, so hat dieses Konzept den Konnex zwischen dem beantragten Studiengang und dem bestehenden bzw. geplanten Angebot zu beinhalten. Handelt es sich um den ersten Antrag eines Antragstellers, ist der Konnex zwischen diesem beantragten Studiengang und dem geplanten Ausbau zu explizieren.
- (2) Der Antragsteller hat zu den Kriterien zur Vergabe der Bundesförderung der jeweils gültigen Entwicklungs- und Finanzierungsplanung des Bundes im Umfang von je ca. einer 1/2 Seite eine Eigenbewertung abzugeben, die das Ausmaß der Erfüllung dieser Kriterien zum Inhalt hat.
- (3) Die für die jeweils betroffenen Personengruppen relevanten Teile des Antrages sind in geeigneter Weise offenzulegen.
- (4) Beschwerden im Hinblick auf bescheidmäßig anerkannte Antragsinhalte sind an den FHR als die bescheiderlassende Behörde zu richten.

Erläuterungen

zu § 2

Dieser Paragraph bietet auch die Möglichkeit, eine grundsätzliche Positionierung des Studienganges vorzunehmen und seine Grundcharakterisierung darzulegen. Aufgrund dieser Angaben können auch der den Inhalten des Studienplanes und der Profilierung des Studienganges adäquate akademische Grad vorgeschlagen sowie die in Frage kommenden Doktoratsstudien benannt werden. Der Vorschlag zur Verleihung des akademischen Grades wäre folgendermaßen zu formulieren:
Diplomingenieur/Diplomingenieur/in für [Titel des Studienganges] (FH), abgk. Dipl.-Ing. (FH) bzw. Magister/Magistra für [Titel des Studienganges] (FH), abgk. Mag. (FH).

§ 3 Entwicklungsteam

(1) Ein Mangel in der gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung des mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betrauten Personenkreises kann durch die nachträgliche Benennung von Personen entsprechender Qualifikation nicht behoben werden. Die Funktionsdauer des Entwicklungsteams endet mit der Anerkennung des Studienganges als Fachhochschul-Studiengang.

(2) Die dem Entwicklungsteam zukommende Autonomie gilt auch gegenüber dem Erhalter. Die Mitgliedschaft im Entwicklungsteam ist mit der Ausübung von Erhalterfunktionen unvereinbar.

(3) Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind zu gruppieren

1. in Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation;
2. in Personen, die über den Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen, sowie
3. nach den übrigen Mitgliedern.

Die Lebensläufe der ersten beiden Personengruppen sind antragsrelevant und daher Inhalt von § 3.

(4) Wird für Mitglieder des Entwicklungsteams der Anspruch auf der Habilitation gleichwertige Qualifikation erhoben, so kann diese auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:

1. Durch ein Gutachten einer einschlägigen Fakultät oder Universität.
2. Für Personen, die in einem Besetzungsvorschlag zur Berufung auf die Planstelle eines Ordentlichen Universitäts-Professors genannt waren, durch eine entsprechende Bestätigung des Dekanates der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Universität.
3. Ob ein Ph.D. als einer Habilitation gleichwertig anzusehen ist, stellt der FHR in Beachtung des Umstandes der mit diesem Grad verbundenen Qualitätsunterschiede im Einzelfalle fest.

(5) Im Antrag sind bezüglich der Lehrtätigkeit der mindestens vier qualifizierten Personen des Entwicklungsteams jene Lehrveranstaltungen und deren Umfang zu benennen, die von den betreffenden Personen vertreten werden sollen.

(6) Eine Person des Entwicklungsteams ist vom Erhalter zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Diese Person ist im Antrag zu nennen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Die vorliegenden Erfahrungen sprechen dafür, mehr als die unbedingt erforderlichen vier qualifizierten Personen in das Entwicklungsteam zu berufen und auch die Zahl der besonders qualifizierten Personen zu erhöhen. Weiters sollten in das Entwicklungsteam nur Personen berufen werden, die fachlich und zeitlich in der Lage sind, an der Entwicklung mitzuwirken. Anträge, die von Einzelpersonen entwickelt und vom Entwicklungsteam nachträglich lediglich akzeptiert wurden, haben erfahrungsgemäß ungünstige Auswirkungen. Die Einbeziehung des im Antrag benannten Leiters des Lehrkörpers in das Entwicklungsteam hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen.

Zur Zusammensetzung des Entwicklungsteams für einen Verlängerungsantrag

Das Entwicklungsteam des Erstantrages hat seine Aufgabe mit der Anerkennung des Studienganges abgeschlossen. Obwohl der Erhalter in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams mit Ausnahme der in § 12 Abs 3 FHStG bzw. § 13 Abs 2 FHStG enthaltenen Bestimmungen frei ist, kann angenommen werden, daß die mit der permanenten Weiterentwicklung des Studienganges befaßten Personen des Lehrkörpers, insbesondere dessen Leiter, in dieses Gremium zur Entwicklung des Antrages auf Verlängerung der Anerkennung berufen werden. In diesem Zusammenhang wird an die

Erhalter der Studiengänge appelliert, die mit der Entwicklung des Studienganges zu betrauende Personengruppe auf Personen zu beschränken, die aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung unmittelbar zur Entwicklung beitragen können. Es wird empfohlen, auch AbsolventInnen, die in für den FH-Studiengang typischen Berufsfeldern tätig sind, in das Entwicklungsteam einzubeziehen. Weiters wird empfohlen, für die allfällige Repräsentanz der am Gedeihen des Fachhochschul-Studienganges interessierten gesellschaftlichen Kräfte, sich einer separaten Einrichtung zu bedienen.

zu Abs 2

Eine solche Unvereinbarkeit begründet einen nicht behebbaren Antragsmangel und führt zur Ablehnung des Antrages.

zu Abs 3 Z 2

Die Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld soll dessen Kernbereich in einer gehobenen Verantwortungsebene betreffen. Eine Lehrtätigkeit entspricht i.a. dieser Forderung nicht. Der FHR geht davon aus, daß Personen, die im Sinne des § 12 Abs 3 FHStG über einen Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen, auf eine aktiv ausübende oder erst kurz zurückliegende Tätigkeit verweisen können. Es wird angenommen, daß diese Personen um die Beschaffenheit des derzeit aktuellen Berufsfeldes Bescheid wissen.

zu Abs 4

Laut Rechtsauskunft des BMWV vom 09. Juni 1998 (GZ 51.002/55-1/B/17/98) erfüllt das Vorliegen einer der Lehrbefugnis (Habilitation) gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung nicht automatisch die Anforderungen des § 12/3 FHStG. Durch die Feststellung der Erfüllung dieses rein dienstrechtlichen Erfordernisses wird das Vorliegen einer „der Habilitation gleichwertigen Qualifikation“ im Sinne von § 12 Abs 3 FHStG nicht automatisch bejaht, da hier auf die wissenschaftliche Qualifikation als Maßstab für die Beurteilung der Gleichwertigkeit Bezug genommen wird.

zu Abs 6

Die dem FHR für Auskünfte zur Verfügung stehende Person des Entwicklungsteams sollte unter Angabe von Adresse, Telefonnummer und – gegebenenfalls – e-mail-Adresse genannt werden.

2. Abschnitt

§ 4 Berufsfeld

(1) Das Berufsfeld eines Studienganges muß jenen Grad an Geschlossenheit aufweisen, der erforderlich ist, um den Bildungsauftrag der FH-Studiengänge einer berufsfeldorientierten Ausbildung auf Hochschulniveau erfüllen zu können.

(2) Es ist ein Profil jener Qualifikationen bzw. Kompetenzen vorzulegen, das für die hochschuladäquate Bewältigung der Aufgaben und Anforderungen des beschriebenen Berufsfeldes erforderlich ist.

Erläuterungen

zu § 4

Der Mangel einer nicht ausreichenden und etwa inkonsistenten Definition des Berufsfeldes führt zur Ablehnung des Antrages. Das Berufsfeld ist eine der zentralen Festlegungen des Antragstellers. Ohne dessen ausreichend klare Definition kann weder eine zielführende Bedarf- und Akzeptanzerhebung durchgeführt noch ein auf die Erfordernisse des Berufsfeldes abgestimmter Studienplan entwickelt werden. Dieses Definitionserfordernis hindert nicht die Festlegung auf Berufsfelder, deren Ausprägung im Inland noch nicht abgeschlossen ist (zukunftssträchtige Berufsfelder).

Ausgangspunkt für die Konzeption eines Antrages ist die möglichst detaillierte und in sich konsistente Beschreibung des Berufsfeldes, auf das der Studiengang ausgerichtet ist und eine Darstellung der sich daraus ergebenden Anforderungen an ein Qualifikationsprofil, das die zukünftigen AbsolventInnen aufweisen müssen, um die Aufgaben des Berufsfeldes auf hochschuladäquate Art und Weise erfüllen

zu können. Dieses Qualifikationsprofil wiederum ist die Basis für die Erstellung des Studienplanes, d.h. diese geforderten Qualifikationen müssen in den Lehrveranstaltungen des Studienplans ihren Niederschlag finden.

Die Grundkonzeption eines Fachhochschul-Studienganges besteht also in der Darstellung des sachlogischen Zusammenhangs von Beschreibung des Berufsfeldes, Skizzierung eines daraus resultierenden Qualifikationsprofils, Entwurf eines Studienplanes, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhanges im pädagogisch-didaktischen Grundkonzept.

§ 5 Pädagogisch-didaktisches Grundkonzept

(1) Die organisatorischen und pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsauftrages der FH-Studiengänge gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 FHStG sind darzulegen. Der Zusammenhang zwischen der Beschreibung des Berufsfeldes, dem daraus resultierenden Qualifikationsprofil und dessen Manifestation im Studienplan ist darzulegen.

(2) Im Kontext der intendierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau ist aufgrund der Festlegung des Berufsfeldes und dessen Anforderungen darzulegen, warum eine hochschulmäßige Ausbildung unerlässlich ist.

(3) Die einem Berufsfeld angemessene praxisbezogene Berufsausbildung verlangt interdisziplinäre Lehrinhalte. Das Verständnis von Interdisziplinarität und die Maßnahmen zur organisatorischen und didaktischen Umsetzung dieses Prinzips sind transparent zu machen.

(4) Die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems von unten und nach oben sowie der beruflichen Flexibilität sind darzulegen.

Erläuterungen

zu Abs 1.

Beispiele für Maßnahmen organisatorischer Art zur Umsetzung des Bildungsauftrages könnten z.B. sein: Sicherstellung der Koordinierung der Lehrveranstaltungen; grundsätzliche Überlegungen zur Zusammensetzung des Lehrkörpers; Kriterien für die Auswahl von Lehrenden; Gewährleistung der Qualifikationserfordernisse an Lehrpersonal gem. § 12 Abs 2 FHStG; Begründung der eingesetzten didaktischen Lehr- und Lernformen; Gewährleistung der pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden. Diese organisatorischen Überlegungen sind um die zentrale fachhochschultypische Frage zentriert, wie die Hervorbringung der Fähigkeit, die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis entsprechen zu lösen, organisatorisch und didaktisch bewerkstelligt werden kann.

Pädagogisch-didaktische Konzepte stehen immer im Dienst der Erfüllung eines vorgegebenen Bildungsauftrages. Der hohe Stellenwert pädagogisch-didaktisch reflektierter Konzepte resultiert nicht zuletzt daraus, daß die FH-Studiengänge einen anspruchsvollen Bildungsauftrag unter limitierten zeitlichen Bedingungen zu realisieren haben. Soll also der übergeordnete Bildungsauftrag der FH-Studiengänge nicht bloß eine bildungsretorische Leerformel, sondern eine allgemeine Gestaltungsmaxime des fachhochschulischen Lehrens und Lernens sein, dann sind jene pädagogisch-didaktischen Grundsätze darzulegen, welche die Studierenden in die Lage versetzen, auf einem hohen Niveau theoretischer Fundiertheit praktische Problemstellungen zu lösen.

Da aufgrund des Bildungsauftrages der FH-Studiengänge im Zentrum der fachhochschulischen Ausbildung die pädagogisch-didaktischen Überlegungen zur Bewältigung des Theorie-Praxis-Problems stehen, sind die Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems darzulegen. Diesem übergeordneten Bildungsauftrag der FH-Studiengänge entsprechend, haben die pädagogisch-didaktischen Überlegungen eine sinnvolle Kombination von wissenschaftlichen und berufspraktischen Arbeits- und Denkformen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung und des Zieles der Absolvierung des Studiums in der vorgeschriebenen Zeit ist etwa die Form der integrierten Lehrveranstaltung aus Vorlesung und möglichst unmittelbar oder zeitnah angeordneten Übungen in Gruppen geeignet. Unter der Verantwortung des Leiters der Lehrveranstaltung stehend, vermittelt sie diesem unmittelbar das Ausmaß des Lehrerfolges und die Möglichkeit einer pädagogisch-didaktischen Anpassung. Die

Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, dem Lehrinhalt kontinuierlich, ergänzt durch ein Selbststudium, zu folgen und befähigt werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zur Vorlesung gehörige Prüfung zu absolvieren.

Dabei ist davon auszugehen, daß das Niveau der Verfügbarkeit über theoretisches Wissen das Ausmaß der differenzierten Wahrnehmung praktischer Probleme und das Maß der Einsichtsfähigkeit in deren Vielschichtigkeit festlegt. Theoretisches Wissen stellt also eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung der praktischen Problemlösungskompetenzen dar. Die Beschäftigung und Konfrontation mit praktischen Problemstellungen ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die vertiefende und reflektierte Beschäftigung mit und Aneignung von theoretischem Wissen.

Die Gewährleistung des Hochschulniveaus ist etwa durch die Qualifikationserfordernisse des Lehrkörpers, die inhaltliche Gestaltung des Studienplanes und ein Angebot von Lehrveranstaltungen sicherzustellen, welches eine kritische Reflexion der Studierenden ermöglicht (Seminare, Projekte, usw.).

zu Abs 3

Die erforderliche Breite des Fächerspektrums kann in der verfügbaren Studienzeit bewältigt werden, wenn das System der Kombination von Kernfächern großer Behandlungstiefe und von Übersichtsfächern geringerer Tiefe angewandt wird.

Neben der Möglichkeit, die Einsicht in die Praxisrelevanz von Theorien bzw. den Wissenschaftsbezug von Praxis in besonderer Weise zu vermitteln, eignet sich das pädagogisch-didaktische Konzept der Projektarbeit sicherlich auch dazu, die Interdisziplinarität der mit dem Projekt assoziierten Lehrveranstaltungen wirksam werden zu lassen.

zu Abs 4

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FHStG ist die Gewährleistung der Durchlässigkeit von unten und nach oben sowie die Förderung der beruflichen Flexibilität der AbsolventInnen eine zentrale Zielsetzung. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit von unten darzulegen. Da AbsolventInnen lt. FHStG auch die Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium an einer Universität offensteht, sind andererseits im Antrag explizit die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vermittlung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Flexibilität und der damit zusammenhängenden Charakterisierung der fachhochschulischen Ausbildung als einer Ausbildung, die nicht eine kurzfristige Anpassungsqualifikation zum Ziel hat, sondern eine Ausbildung darstellt, die Veränderungen vorwegnimmt, sind diese Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Flexibilität sowie deren Auswirkungen auf das pädagogisch-didaktische Grundkonzept zu explizieren.

§ 6 Studienplan

(1) Die Dauer des Studiums einschließlich des Berufspraktikums ist in Semestern anzugeben. Diese Angaben sind um die zeitliche Anordnung (Angabe des Semesters / der Semester) und die Dauer des Berufspraktikums in Wochen sowie um die Festlegung der geplanten Aufnahme des Studienbetriebs im Frühjahr oder Herbst zu ergänzen. Die Summe der Semesterwochenstunden und die sich aus der Multiplikation mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen je Semester ergebende Summe der Lehrveranstaltungsstunden ist anzugeben.

(2) Der Studienplan ist bis auf die Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen zu detaillieren.

(3) Der Studienplan ist gemäß der Beilage 1 „Muster Studienplan-Matrix“ darzustellen. In dieser sind die einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) bezeichnet und dem jeweiligen Semester mit Angabe des Lehrveranstaltungs-Typ-Codes, der Semesterwochenstunden (SWS), der Anzahl der parallel geführten Gruppen, der sich daraus ergebenden Anzahl anzubietender Semesterwochenstunden (ASWS), der durch Multiplikation mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen sich ergebenden Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungsstunden (ALVS), der Zuordnung zu einer Fächergruppe und dem Anteil an Credits zugeordnet. Jede LV ist einem der 18 Typen der untenstehenden Tabelle zuzuordnen.

LvaTypCode	LvaTypBez
0	Sonstige
BOPR	Berufsorientierungspraktikum
DLLV	Dislozierte Lehrveranstaltung
EX	Exkursion
FUV	Fernlehrunterstützte Vorlesung
ILV	Integrierte Lehrveranstaltung
IT	Individualtraining
LB	Labor, Laborübung
PL	Problemorientiertes Lernen
PS	Proseminar
PT	Projekt, Projektarbeit, Projektstudien, Projektseminar
RE	Repititorien
SE	Seminar, Diplomandenseminar, Praktikumsbegleitendes Seminar
TU	Tutorial
UE	Übung, Konstruktionsübung
VO	Vorlesung
WK	Workshop
WS	Werkstätte

(4) Der Beitrag der verschiedenen Fächergruppen von Lehrveranstaltungen zur Erreichung der Ziele des beantragten Studienganges ist darzulegen.

(5) Den Lehrveranstaltungen des Studienplanes sind nach den Richtlinien des Dokuments „Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - ECTS-Handbuch für Benutzer“, herausgegeben von der Europäischen Kommission am 31.03.1998, ECTS-Credits zuzuordnen. Berufspraktika sind in dieser Frage analog zu Lehrveranstaltungen zu behandeln.

(6) Im Sinne der Vermittlung einer hohen Fremdsprachenkompetenz hat der Mindestumfang der ersten Fremdsprache 12 SWS bei 15 Wochen je Semester zu betragen. Diese Fremdsprache muß studienbegleitend in einer

Lehrveranstaltungsform angeboten werden, die eine konversatorische Vermittlung erlaubt.

(7) Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Ausstellung einer jährlichen Bestätigung über die besuchten Lehrveranstaltungen und über die absolvierten Prüfungen ist sicherzustellen.

(8) Die Wiederholung eines nicht positiv absolvierten Berufspraktikums ist nicht möglich. Für zielgruppenspezifische FH-Studiengänge gemäß § 4 Abs 2 Z 2 FHStG, die sechs Semester umfassen, ist kein Berufspraktikum vorgesehen.

(9) Der Einsatz von Fernstudien-Elementen bedingt die Vorlage eines didaktischen Konzeptes und eines dazugehörenden Qualitätssicherungssystems. Fernstudien-Elemente können jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie inhaltlich auf die Zielsetzung der Fachhochschul-Studiengänge abgestellt sind.

(10) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge

1. Zusätzlich zu den Angaben über die Dauer des Semester ist die Verteilung der Präsenz-Lehrveranstaltungen im Wochenverlauf darzulegen.

2. Ist ein Berufspraktikum vorgesehen, so ist die gewählte Regelung bezüglich Organisation und Durchführung des Berufspraktikums darzulegen und zu begründen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Der Studienplan ist gemäß FHStG nicht in Studienabschnitte zu gliedern. Die Begriffe „Immatrikulation“ und „Inskription“ sind im Fachhochschulbereich nicht vorgesehen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sollte das Ausmaß der Semesterwochenstunden je Semester 30 SWS bei angenommenen 15 Lehrveranstaltungswochen je Semester nicht wesentlich übersteigen. Um den Studierenden die Erarbeitung der Diplomarbeit in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen, sollte zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Diplomarbeit eine angemessene Reduktion des Umfangs der Lehrveranstaltungen erfolgen.

zu Abs 2

Um eine laufende Anpassung der Inhalte an den Stand der Entwicklung zu ermöglichen, sollte keine determinierende Festlegung der Inhalte von Lehrveranstaltungen erfolgen.

Vorlesungen, Übungen, Seminare etc. stellen eigene Lehrveranstaltungen dar, auch wenn sie zu einem Fach gehören. Lehrveranstaltungen, die sich nicht gleichmäßig über ein Semester erstrecken, sind in ihrem Stundenausmaß so zu berechnen, als ob sie über das gesamte Semester angeboten würden, d.h. als Semesterwochenstunden (SWS) mit zwei Dezimalen.

zu Abs 3

Im Studienplan sind nur die von den Studierenden verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Da die freiwilligen Angebote jedoch kostenrelevant sind, sind diese freiwilligen Angebote gesondert auszuweisen und in der Ermittlung des Lehrangebotes und der Personalausstattung (Vgl. § 13, Abs 1 und Abs 2) zu berücksichtigen.

Die Studienplan-Matrix enthält neben einer Zusammenstellung der auf die Fächergruppen entfallenden SWS in der Spalte ASWS die Anzahl der pro LV anzubietenden SWS, ergänzt um die daraus ableitbare Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungsstunden (ALVS), welche für die Kalkulation des Lehraufwandes damit je LV und auch semesterbezogen verfügbar sind.

zu Abs 4

Die aus der Beschreibung des Berufsfeldes und der Skizzierung des daraus ableitbaren Qualifikationsprofils zu vermittelnden Fähigkeiten, müssen in den Lehrveranstaltungen des Studienplans ihren Niederschlag finden. Dieser Zusammenhang ist nachvollziehbar darzulegen. Der Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung mit dem vorliegenden Studienplan ist darzulegen.

Der Studienplan muß den Zielen und leitenden Grundsätzen gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FHStG entsprechen. Weist er z.B. eine große Anzahl von Schwerpunkten auf, die vorwiegend übersichtsartig behandelt werden, ist das Hochschulniveau der Ausbildung kaum erreichbar. Gegenüber den Universitäten, die eine wissenschaftlich-disziplinorientierte Berufsvorbildung intendieren, haben die Fachhochschul-Studiengänge eine wissenschaftlich-berufsfeldorientierte Berufsausbildung zum Ziel. Bei der zeitlichen und inhaltlichen Konzeption der Lehrveranstaltungen sollte der Komprimierungsgrad

universitärer Vorlesungen nicht übernommen, sondern in angemessener Weise reduziert werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Fächergruppen erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Entwicklungsteam. Die in der Studienplan-Matrix gewählte Einteilung ist demnach nur als beispielhaft zu verstehen.

zu Abs 5

Dieses Handbuch kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle des FHR zur Verfügung gestellt werden. Im Kontext der Internationalisierung der FH-Studiengänge sind die Regelungen für Austauschprogramme für Studierende an FH-Studiengängen, veröffentlicht im FHR-INFO 4/1996, zu beachten.

zu Abs 8

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum durch ein praktikumsbegleitendes Seminar zu ergänzen, dessen Aufgabe in der kontinuierlichen Überprüfung des Erfolges des Berufspraktikums besteht. Im Falle von Auslandspraktika ist das Ziel der begleitenden Lehrveranstaltung auf geeignete Weise sicherzustellen. Im Studienplan scheinen nur praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen mit SWS-Angabe auf.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre erscheint die Anordnung eines Berufspraktikums erst zu einem Zeitpunkt (Semester) vertretbar, da die Studierenden über ausreichende Kenntnisse verfügen, um aus der Teilnahme an den betrieblichen Abläufen im Berufsfeld praktische Erfahrungen gewinnen zu können. Da aus dem Berufspraktikum auch die Thematik der Diplomarbeit hervorgehen kann, ist die Anordnung in dem der Erarbeitung der Diplomarbeit vorhergehenden Semester die Regel. Andere Anordnungen sind deshalb zu begründen. Die Organisation des Berufspraktikums als eines Studienteils liegt in der Verantwortung des Studienganges; dies betrifft insbesondere die Prüfung der Praktikumsplätze auf ihre Eignung und die notwendigen Vereinbarungen mit der die Praktikumsplätze zur Verfügung stellenden Unternehmung. Über den rechtlichen Status von Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen während des Berufspraktikums wird auf die in FHR-INFO Nr. 6/1996 enthaltene Information des BMWV verwiesen.

zu Abs 9

Werden Fernstudien-Elemente eingesetzt, so sind diese im Studienplan zu kennzeichnen und näher zu spezifizieren (Vgl. auch § 19 „Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge“).

zu Abs 10

Dabei sollte das wöchentliche Ausmaß der Lehrveranstaltungsstunden 20 Stunden nicht übersteigen. Diese geringere wöchentliche Belastung ist durch eine Verlängerung der Zahl der Vorlesungswochen je Semester auf etwa 20 Wochen zu kompensieren. Da im ersten Semester auf den (Wieder-)Erwerb der Studierfähigkeit zu achten ist, sollte auf eine entsprechende Reduktion der Anzahl an Wochenstunden Rücksicht genommen werden.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Form der Prüfung für jede Lehrveranstaltung ist gemäß der Beilage 2 „Muster Prüfungs-Matrix“ anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung hat Aussagen zu enthalten über die Öffentlichkeit der Prüfungen, über minimale und maximale Fristen und Fristenverlängerungen, über die Gründe für den Ausschluß von Prüfungen bzw. die Gültigkeit / Ungültigkeit von Prüfungen, über die Benotung bei kommissionellen Prüfungen sowie die Protokollierung des Prüfungsvorganges bei mündlichen Prüfungen.

(3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so daß die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich und ein Abschluß des Studiums in der vom Studienplan vorgesehenen Zeit erreichbar ist. Prüfungen über Fächer sind spätestens bis zum Beginn jenes Semesters nachzuweisen, in dem Lehrveranstaltungen zu besuchen sind, welche die Beherrschung des Inhalts des Prüfungsfaches voraussetzen. Der Zeitraum für die Nachbringung der Wiederholungsprüfungen, die das erste Semester des folgenden Studienjahres betreffen, kann bis zu 6 Wochen nach Ende des vorangegangenen Semesters erstreckt werden.

(4) Im Sinne der Rechtssicherheit sind die Prüfungstermine rechtzeitig kundzumachen.

(5) Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen.

(6) Bei negativ absolvierten schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin einzuräumen.

(7) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note Nicht-Genügend zu beurteilen.

(8) Nicht bestandene Einzelprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Einzelprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen.

(9) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung und umfaßt die Erarbeitung einer Diplomarbeit und die Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

(10) Im Zusammenhang mit der Diplomarbeit hat die Prüfungsordnung Aussagen zu enthalten über die Betreuer bzw. Begutachter, die Themenfindung, den Zeitrahmen sowie die Begutachtungsfrist.

(11) Die Diplomarbeit ist ein Prüfungsteil; ihre Approbation ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

(12) Eine nicht approbierte Diplomarbeit kann nur einmal zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgewiesen werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig.

(13) Im Zusammenhang mit der kommissionellen Prüfung hat die Prüfungsordnung Aussagen zu enthalten über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungssenate sowie die Art und Weise der Verständigung des Prüfungskandidaten über die Zulassung.

(14) Der kommissionelle Prüfungsteil der Diplomprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat hat mindestens zu umfassen:

1. Die Präsentation der Diplomarbeit.

2. Ein Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplomarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht.

Sonstige Prüfungsfächer, die sich für eine Abschlußprüfung eignen und auf deren Absolvierung als Einzelprüfung im Studienplan verzichtet wurde, können Teil der kommissionellen Prüfung sein.

(15) Es ist zu gewährleisten, daß die Benotung der Diplomprüfung als Gesamtpfung nach der folgenden Bewertungsskala erfolgt:

- | | |
|---|--|
| 1. Bestanden | Für die positiv bestandene
Diplomprüfung |
| 2. Mit gutem Erfolg bestanden | Für eine deutlich über dem Durchschnitt
liegende Prüfungsleistung |
| 3. Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden | Für eine herausragende Prüfungsleistung |

Erläuterungen

zu Abs 1

Die Prüfungsarten sind nach ihrer Methode (mündlich, schriftlich, praktisch/konstruktiv, experimentell) und nach der Art der Durchführung (Einzelprüfung, kommissionelle Prüfung; permanente Leistungsbeurteilung) zu unterscheiden.

Übungsartige Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise einer permanenten Beurteilung zu unterziehen. Klausuren oder das Erfordernis der Vorlage von Werkstatt- oder Laborergebnissen sind davon unberührt.

zu Abs 2

Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Prüfungen für Personen mit nachweislichem Interesse öffentlich zugänglich sind oder nicht. Die minimalen bzw. maximalen Fristen zwischen negativ absolvierter Einzelprüfung und Wiederholung der Prüfung sind festzulegen.

zu Abs 3

Im Zusammenhang mit der Mitteilung von Prüfungsterminen ist auf größtmögliche Transparenz und auf eine nachvollziehbare Dokumentation zu achten. Von einer fermündlichen Mitteilung wird - von begründeten Einzelfällen abgesehen - jedenfalls abgeraten. Eine geeignete Mitteilungsart ist z.B. ein Aushang im Sekretariat. Den Studierenden ist eine dem Umfang und der Schwierigkeit der Prüfung angemessene Frist für die Wiederholung zu setzen.

zu Abs 8

Prüfungen mit Ausnahme der Diplomprüfung sind Einzelprüfungen, nicht jedoch Teilprüfungen der Diplomprüfung.

zu Abs 13

Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist den Kandidaten in geeigneter Weise rechtzeitig kundzumachen. (Prüfungskommission = Summe aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen; Prüfungssenat = Zusammensetzung der PrüferInnen je KandidatIn)

zu Abs 14 Z 3

Sonstige Lehrveranstaltungen, auf deren Absolvierung als Einzelprüfung zugunsten des kommissionellen Teiles der Diplomprüfung verzichtet wird, sind in der Prüfungs-Matrix besonders zu kennzeichnen.

zu Abs 15

Bei der Anwendung dieses relativen Benotungssystems ist zu berücksichtigen, daß jede einzelne Prüfungsleistung nur in Relation zum Durchschnitt aller positiven Prüfungsleistungen eines Diplomprüfungstermines adäquat beurteilt werden kann. Dies impliziert, daß die definitive Benotung der Diplomprüfung eines Kandidaten, welche sowohl die Bewertung der Diplomarbeit als auch des kommissionellen Prüfungsteils zu berücksichtigen hat, erst nach dem Vorliegen der Bewertungen aller Kandidaten des Diplomprüfungstermins möglich ist.

Die Verteilung der Noten entspricht deren Definition, wenn von einer Prüfungskohorte etwa 10% mit ausgezeichnetem Erfolg und etwa 20% mit gutem Erfolg bestanden haben. Für die Benotung bei Nachtragsterminen mit einer sehr kleinen Anzahl von Kandidaten, sind die Leistungen an jenen des vorhergegangenen Haupttermines zu skalieren.

Prüfungs-Matrix
gem. § 7 Abs 1

Beilage 2

Antragsteller:

FHR-interne Antragsnr.: A

Bezeichnung des beantragten

Studienganges:

- Muster

Prüfungs-Matrix

1. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungs- methode ¹	Art der Durch- führung ²
BH10	Buchhaltung	2	UE	M, S	Per
KR11	Kostenrechnung I	2	VO	S	E
IL10	Internationale Logistik	3	VO	S	E
IP10	Internationale Projektfinanzierung	3	ILV	M, S	Per
FR11	Finanzrecht I	2	VO	S	E
WR11	Wirtschaftsrecht I	3	UE	M, S	Per
ES11	Englisch	2	UE	M, S	Per

2. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungs- methode	Art der Durch- führung
KR12	Kostenrechnung II	2	ILV	M,S	E
CO11	Controlling I	2	VO	S	E
WI11	Wirtschaftsinformatik I	2	VO	S	E
FR12	Finanzrecht II	3	SE	M,S	Per
WR12	Wirtschaftsrecht II	2	SE	M,S	Per
ES12	Englisch II	2	UE	M,S	Per
KO10	Kommunikation I	3	ILV	M	Per

Prüfungs-Matrix
gem. § 7 Abs 1

3. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durchführung
KR13	Kostenrechnung III	3	ILV	M,S	E
CO12	Controlling II	2	UE	M,S	Per
EM10	Exportmarketing	3	VO	S	E
EF10	Exportförderung	4	ILV	M,S	E
WI12	Wirtschaftsinformatik II	2	UE	M,S	Per
IW11	Internationales Wirtschaftsrecht I	2	SE	S	Per
ES13	Englisch III	2	FUV	S	Per
FR10	Französisch I	3	UE	M,S	Per
KO11	Kommunikation II	2	UE	M	Per

4. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durchführung
CO13	Controlling III	2	UE	S	E
PO11	Rechnungswesen - Projekt I*	6	PT	Ex	Per
IV10	Internationaler Warenverkehr	5	ILV	M	KP
WI13	Wirtschaftsinformatik III	4	ILV	M, S	E
IW12	Internationales Wirtschaftsrecht II	2	SE	S	E
ES14	Englisch IV	2	FUV	S	Per
FR11	Französisch II	3	UE	S, M	Per
KO12	Kommunikation III	2	UE	M	Per

5. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungs- methode ¹	Art der Durch- führung ²
CO14	Controlling IV	2	SE	M, S	Per
PO12	Rechnungswesen - Projekt II*	8	PT	Ex	Per
WI14	Wirtschaftsinformatik VI	4	ILV	M, S	E
FR13	Finanzrecht III	2	SE	S	Per
WR13	Wirtschaftsrecht III	2	SE	S	Per
IW13	Internationales Wirtschaftsrecht III	4	SE	S	Per
ES15	Englisch V	2	SE	M, S	Per
FR12	Französisch III	2	SE	M, S	Per
KO13	Kommunikation IV	2	UE	M	Per

6. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungs- methode	Art der Durch- führung
SS11	Spezielle Software I	2	VO	S	E
PR10	Programmierung	2	UE	S	Per
FR14	Finanzrecht IV*	4	PT	Ex	Per
ES16	Englisch VI	2	SE	M,S	Per
KO14	Kommunikation V	3	UE	M	Per
	<i>Vertiefungsrichtungen (alternativ)</i>				
FM10	Finanzmärkte I	2	VO	S	E
FM11	Finanzmärkte II	2	SE	S	Per
RW10	Rechnungswesen I	2	VO	S	E
RW11	Rechnungswesen II	2	SE	S	Per
FZ10	Finanzierung I	2	VO	S	E
FZ11	Finanzierung II	2	SE	S	Per

7. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durchführung
PB11	Praktikumsbegleitendes Seminar	3	SE	M, S	Per
SS12	Spezielle Software II	2	UE	P/K	Per
FR13	Französisch V	2	SE	S	E

8. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durchführung
DS10	Diplomandenseminar	2	SE	M, S	Per
SS13	Spezielle Software III	2	ILV	M, S	Per
	<i>Vertiefungsrichtungen (alternativ)</i>				
FM12	Finanzmärkte III	4	SE	M	Per
RW12	Rechnungswesen III	4	SE	M	Per
FZ13	Finanzierung III	4	SE	M	Per

* Blocklehrveranstaltung an Wochenenden

¹ M = Mündlich; S = Schriftlich; Ex = Experimentell; P/K = praktisch/konstruktiv

² E = Einzelprüfung; Per = Permanent; KP = Kommissionelle Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung

3. Abschnitt

§ 8 Kohärenzanalyse

(1) Jeder Antragsteller hat eine Analyse der zum beantragten Fachhochschul-Studiengang kohärenten Bildungsangebote im postsekundären Bereich vorzulegen.

(2) Die Kohärenzanalyse ist auf jenen geographischen Raum zu beschränken, in dem sich postsekundäre Bildungsangebote ähnlicher Fachrichtungen befinden. Diese sind unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung als konkurrierendes Angebot darzulegen.

(3) Bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen ist ein quantitativer Vergleich zu bereits anerkannten Studiengängen in Normalform für vergleichbare Berufsfelder im Wege der Gesamtstundenzahl herzustellen.

Erläuterungen

zu § 8

Hierbei sind sowohl nationale wie internationale Angebote, deren geographischer Bezugsrahmen die innerösterreichische bzw. grenzüberschreitende Region darstellt, zu berücksichtigen. Diese Bildungsangebote sind im Hinblick auf ihre Qualität und Größe sowie hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten bzw. Differenzen zum beantragten Studiengang zu beurteilen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, daß im Zentrum der Kohärenzanalyse nicht die Vermeidung von Konkurrenz steht. Wer sich auf dem Bildungsmarkt positionieren und bewähren will, muß sich im Sinne einer Marktanalyse einen Überblick über das konkurrierende Bildungsangebot verschaffen, um Gemeinsamkeiten feststellen bzw. essentielle Differenzen herausarbeiten zu können.

Zudem erfüllt die Kohärenzanalyse eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, den Bedarf der Wirtschaft an AbsolventInnen ähnlicher Fachrichtungen für den relevanten geographischen Raum festzustellen.

Die wichtige Bedeutung der Kohärenzanalyse läßt sich auch ermessen, wenn man sie in den folgenden übergeordneten Zusammenhang einbettet: Die Ausbildungsangebote der FH-Studiengänge müssen sich im Spannungsfeld von Wissenschaft und Berufsfeld einerseits, Akzeptanz und Bedarf andererseits bewähren. Mit der Zurückdrängung staatlich-behördlicher Kompetenzen auf die Akkreditierung und Qualitätssicherung von Ausbildungsgängen sowie deren Finanzierung, wurde in Österreich ein in dieser Explizitheit neues institutionelles Arrangement im Kontext der ordnungspolitischen Steuerung des Fachhochschulbereiches etabliert, das auf den Prinzipien der Dezentralisierung, Regionalisierung, Diversifikation und Deregulierung basiert. Unter dieser Prämisse der ordnungspolitischen Neuverteilung der Verfügungsrechte, insbesondere der Stärkung der Souveränität der Bildungsproduzenten, d.h. der Erweiterung der Verfügungsrechte der Bildungsanbieter, hat sich der Staat aus der die Inhalte und Mittel unmittelbar normierenden Bildungsproduktion zurückgezogen und sich auf die Aufsichtsfunktion und Mit-Finanzierung beschränkt. Die (halb)autonomen Fachhochschul-Studiengänge als Bildungsanbieter wurden also in die Lage versetzt, den Einsatz der für die Bildungsproduktion erforderlichen Ressourcen in einem kompetitiven Suchprozeß so zu bündeln, daß attraktive Bildungsangebote entstehen, die sich auf dem Nachfrage- und Akzeptanzmarkt bewähren und durchsetzen müssen.

§ 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung

(1) Allgemeine Anforderungen an eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung:

1. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muß dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechen.
2. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung für Erstanträge muß von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellt werden.
3. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist inklusive aller Tabellen und Berechnungen im Original dem jeweiligen Antrag als Anlage beizulegen.
4. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muß vom Antragsteller im Antrag angeführt, zusammengefaßt und interpretiert werden.
5. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muß sich schwerpunktmäßig auf den zur beruflichen Durchdringung verfügbaren geographischen Raum (Region, Österreich, Europa, Welt) des betreffenden Fachhochschul-Studienganges beziehen.
6. Bedarf- und Akzeptanzerhebungen sollen den Umfang von 40 Seiten inklusive der wichtigsten Tabellen und Graphiken nicht überschreiten.

(2) Besondere Anforderungen an die Erstellung der Bedarferhebung für einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang:

1. Ausgangspunkt ist das jeweilige Qualifikationsprofil der AbsolventInnen des beantragten Studienganges.
2. Darstellung der für den beantragten Studiengang relevanten Wirtschaftsbranchen in den für den Studiengang relevanten geographischen Einheiten. Der Anteil dieser Branchen am Bruttonationalprodukt (BNP) ist auszuweisen.
3. Quantitative Darstellung der relevanten Unternehmen der betreffenden Branchen in der jeweiligen geographischen Einheit.
4. Qualitative Einschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Relevanz dieser Branchen.
5. In der Form einer Zeitreihendarstellung über den Zeitraum der letzten 5 Jahre ist die Entwicklung des Anteils der Absolventen von Universitäten und Berufs- sowie allgemeinbildenden Höheren Schulen an den in diesen Branchen Beschäftigten anhand statistischer Quellen, die zu zitieren sind, darzulegen. Aufgrund dieser Darlegung und der allgemeinen Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Branchen sind die Beschäftigungstrends zu extrapolieren.
6. In der Form von qualitativen Interviews mit Betriebsleitern bzw. Personalchefs sind die unter Z 4 gewonnen Erkenntnisse zu verifizieren sowie die Chancen der AbsolventInnen des beantragten Studienganges am Arbeitsmarkt zu erheben.
7. Qualitative Erhebungen bei Personalchefs relevanter Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftsbranchen über den Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt.
8. Auf der Basis des Qualifikations- bzw. Kompetenzprofils des beantragten Studienganges ist das Beschäftigungspotential für AbsolventInnen aufgrund dieser quantitativen Analysen und qualitativen Erhebungen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der ersten vier Jahre des Genehmigungszeitraumes zu prognostizieren.

(3) Besondere Anforderungen an die Erstellung der Akzeptanzerhebung für einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang:

1. Die geographische Region, die als Einzugsgebiet für den beantragten Studiengang relevant ist, ist zu definieren.
2. Darlegung der demographischen Entwicklung über einen Zeitraum der letzten 5 Jahre anhand statistischer Quellen, die zu zitieren sind.

3. Sekundärstatistische Analyse dieser Quellen unter besonderer Berücksichtigung von Angaben über den absoluten und relativen Anteil der jeweiligen Jahreskohorten an entsprechenden Bildungsabschlüssen, gegliedert nach facheinschlägigen Lehrberufsgruppen, Abschluß einschlägiger Berufsbildender Mittlerer bzw. Höherer Schulen und Allgemeinbildender Höherer Schulen.

4. Gegenüberstellung der Anzahl der StudienanfängerInnen aus dem definierten Einzugsgebiet an Universitäten und der Anzahl von BewerberInnen an FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre.

5. Qualitative Erhebungen bei potentiellen Studierwilligen der definierten geographischen Einheiten über ihr Interesse am beantragten Studiengang.

6. Auf der Basis des ermittelten Potentials an Studierwilligen ist eine Prognose abzugeben, wie viele BewerberInnen in den Jahren des Genehmigungszeitraumes von maximal 5 Jahren für den beantragten Fachhochschul-Studiengang zu erwarten sind.

(4) Besondere Anforderungen an die Bedarferhebung für einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung:

1. Unter Bezugnahme auf die Bedarferhebung für den Erstantrag sind die dort angeführten Ergebnisse rückblickend zu kommentieren. Gravierende Änderungen im Berufsfeld und den relevanten Wirtschaftsbranchen in den relevanten geographischen Einheiten sind zu explizieren. Modifikationen der prognostizierten Daten sind zu erläutern.

2. Die Auswirkungen der Existenz gegebenenfalls neu entstandener, fachverwandter und konkurrierender Bildungsangebote (z.B. FH-Studiengänge) auf den Bedarf sind darzulegen.

3. In der Form von qualitativen Interviews ist zu erheben, ob die Erwartungen von Unternehmen, die FH-AbsolventInnen eingestellt haben, erfüllt wurden bzw. wie die zukünftige Einstellung von FH-AbsolventInnen aufgrund der gemachten Erfahrungen eingeschätzt wird.

4. Die Ergebnisse der AbsolventInnen-Analyse sind zusammenfassend zu explizieren.

(5) Besondere Anforderungen an die Akzeptanzerhebung für einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung:

1. Die Ergebnisse der Akzeptanzerhebung für den Erstantrag sind rückblickend zu analysieren. Gravierende Abweichungen aufgrund der verfügbaren Ist-Daten sind zu erläutern.

2. Die Relation BewerberInnen – Aufgenommene über den Zeitraum der letzten vier Jahre ist vorzulegen und zu kommentieren.

3. Die Auswirkungen der Existenz neuer konkurrierender Bildungsangebote auf die Akzeptanz des Studienganges unter den Studierwilligen sind darzulegen.

(6) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter FH-Studiengänge. Im Zuge der Akzeptanzerhebung ist auch die Meinung der potentiellen Studierenden bezüglich der Organisation des Studienbetriebes zu erheben.

(7) Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge:

Die Akzeptanzerhebung muß eine verlässliche Aussage über die nachfolgend angeführten Verteilungen für den befragten Personenkreis enthalten:

- Mögliche Anzahl der Bewerber mit deren Altersstruktur;
- Ausbildungsrichtung und Ausbildungsgruppe des Sekundarbereichs;
- bevorzugtes Studienjahr der Aufnahme des Studiums bzw. spätestens in Frage kommendes Studienjahr des Studienbeginns;

- Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten im Berufsfeld;
- Berufliche Position und Art des Beschäftigungsverhältnisses;
- Akzeptanz der vom Antragsteller vorgeschlagenen Form der Organisation des Studienbetriebs;
- Maximale wöchentliche Belastbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen und zusätzlichem Heimstudium bzw. mit Fernlehreinheiten;
- Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium ohne Unterbrechung -(z.B. durch beruflich bedingte Auslandsaufenthalte) absolvieren zu können;
- Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium aus beruflichen Gründen abbrechen zu müssen;
- Angaben über berufliche Veränderungsperspektiven lt. Meinung der Befragten

Erläuterungen

zu Abs 1

Die im Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang geforderte Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist einerseits im Lichte der erhöhten Verantwortung für die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen im Fachhochschulbereich zu sehen, andererseits sind diese Erhebungen Grundlage und Legitimation der jeweils beantragten Anzahl von Studienplätzen. Deshalb können ausschließlich seriöse, dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechende und nachvollziehbare Erhebungen vom Fachhochschulrat anerkannt werden.

Die Bedarf-Erhebung ist eine mittels quantitativer und qualitativer Methoden erstellte Prognose. Sie prognostiziert im Falle eines Erstantrages wie viele AbsolventInnen des beantragten Fachhochschul-Studienganges auf Grund des erworbenen Qualifikationsprofils in einschlägigen Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf der ersten vier Genehmigungsjahre, im Falle eines Verlängerungsantrages innerhalb der folgenden fünf Jahre voraussichtlich jährlich nachgefragt werden.

Die Akzeptanz-Erhebung ist eine mittels quantitativer und qualitativer Methoden erstellte Prognose, wie viele BewerberInnen innerhalb eines Genehmigungszeitraumes (maximal 5 Jahre) für einen bestimmten Fachhochschul-Studiengang voraussichtlich jährlich zu erwarten sind.

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, daß die Bedarf- und Akzeptanzerhebung aufgrund seiner eigenen Angaben über die Grundcharakteristika (Berufsfeld, Qualifikationsprofil, Studienplan, Organisation des Studienbetriebs etc.) des beantragten Studienganges erstellt wird.

zu Abs 6

Unter den derzeitigen Gegebenheiten können Fachhochschul-Studiengänge in berufsbegleitender Organisationsform ohne Einsatz von Fernstudien-Elementen im Allgemeinen nur in Großstädten mit der erforderlichen Anzahl von Bewerbern rechnen.

zu Abs 7

Da diese spezifische Form von Studiengängen ausschließlich auf die Höherqualifizierung Berufstätiger ausgerichtet ist, kann die Bedarferhebung – bis auf eine Ausnahme – entfallen. Diese Ausnahme betrifft den Fall, daß sich im Zuge der Akzeptanzerhebung herausstellt, daß sich sehr viele der Befragten vom Besuch des Studienganges eine berufliche Veränderung erwarten, die auf einen Wechsel des Arbeitsplatzes hinausläuft. (Vgl. Abs 7, letzter Punkt) In diesem Fall gelten die Anforderungen an eine Bedarferhebung für Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang.

4. Abschnitt

§ 10 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die für den Studiengang relevanten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen, welche als Zugangsvoraussetzung geeignet sind, sind unter Berücksichtigung der anzugebenden Prüfungsfächer zu benennen.

1. Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, daß die geforderten Fremdsprachenkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen sind.

2. Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach SCHOG ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.

(2) Vorschlag der facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen samt den jeweils erforderlichen Zusatzqualifikationen und Zusatzprüfungen:

1. Die für den Studiengang relevanten facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind unter Berücksichtigung der Angabe der erforderlichen Zusatzprüfungen vorzuschlagen und werden vom FHR über Antrag festgesetzt.

2. Die facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind getrennt nach den Bereichen Lehrberufsgruppen, Berufsbildende Mittlere Schulen und Sonstige Qualifikationen anzuführen.

3. Die Zusatzprüfungen sind für die einzelnen unterschiedlichen Qualifikationen getrennt anzuführen und haben sich am Niveau der allgemeinbildenden Fächer der benannten Studienberechtigungsprüfungen zu orientieren.

(3) Es ist anzugeben, welche Zusatzprüfungen bis zu welchem Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind. Nachweise über vorgeschriebene Zusatzprüfungen sind zum Beginn jenes Semesters zu erbringen, in welchem Lehrveranstaltungen angesetzt sind, welche die Beherrschung des Stoffes der betreffenden Zusatzprüfung voraussetzen. Unbeschadet dieses Grundsatzes stellt der Beginn des zweiten Studienjahres den spätestmöglichen Zeitpunkt dar.

(4) Die Unterrichtssprache ist bekanntzugeben.

(5) Entscheidungen des Leiters des FH-Studienganges über die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse gem. § 4 Abs 3 und Abs 4 FHStG idgF sind dem FHR umgehend vorzulegen.

(6) Studierende an ausländischen Fachhochschulen, denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen die Fortsetzung des Studiums an ihrer Fachhochschule verwehrt wird, erfüllen nicht die Zugangsvoraussetzungen zu österreichischen FH-Studiengängen.

(7) Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept gemäß § 4 Abs 2 FHStG idgF auf Berufserfahrung auf, so ist die entsprechende Zielgruppe zu benennen. Die Zielgruppe ist folgendermaßen zu definieren:

1. Abschluß einer einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule

2. Fünfjährige Berufspraxis in einem der schulischen Ausbildung entsprechenden Berufsfeld

3. Nachweis der Berufserfahrung als Voraussetzung für die Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen. In der vorauszusetzenden Berufserfahrung müssen jene

Kenntnisse inkludiert sein, die eine Reduktion der Inhalte des Studienplanes gegenüber der Vollzeitform ermöglichen.

Erläuterungen

zu § 10

Die in § 4 Abs 1 bis 3 FHStG idgF explizit genannten Zugangsvoraussetzungen bedürfen keiner Wiederholung im Antrag. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Gründe für die Abweisung von InteressentInnen, welche die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, ebenso zu dokumentieren wie die Art der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch die BewerberInnen.

zu Abs 2

Unter facheinschlägiger beruflicher Qualifikation hat der FHR bisher jedenfalls die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule oder eine Ausbildung im dualen System verstanden. Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnittes der HTL-Matura für Berufstätige gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation.

zu Abs 2 Z 2

Bei der Umschreibung der Lehrberufe sind nicht die einzelnen Lehrberufe anzuführen, sondern es genügt eine Darstellung der Lehrberufsgruppen gem. Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten „Die Lehre: Berufsausbildung in Österreich“, Anhang 2. Diese Broschüre ist unter der Internet-Adresse <http://www.bmwa.gv.at/service/leservice/broschde/index.htm> abrufbar. Zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtete Lehrberufe, die facheinschlägig sind und somit einer der benannten Lehrberufsgruppen entsprechen, gelten als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung, sofern die entsprechenden Zusatzqualifikationen erbracht werden.

zu Abs 2 Z 3

Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes sind von Studienwerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation keine Zusatzprüfungen zu fordern, die nicht in den Lehrplänen der Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schulen enthalten sind, da den Absolventen dieser Schultypen der Zugang auch ohne die Absolvierung von Zusatzprüfungen offen steht.

zu Abs 3

Die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungsangebotes für die vom FHR festgesetzten Zusatzqualifikationen ist eine Zugangsvoraussetzung. Sie garantiert die Aufnahme in den entsprechenden Fachhochschul-Studiengang jedoch nur in jenen seltenen Fällen, in denen die Zahl der Studienwerber jene der festgesetzten Studienplätze nicht übersteigt. In allen anderen Fällen tritt die Aufnahmeordnung in Kraft, durch welche aus der Zahl der Bewerber die der Zahl der Studienplätze entsprechende Zahl der bestqualifizierten Bewerber ausgewählt wird.

Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte daher zur Vermeidung der Diskriminierung des Bildungswillens nicht in Lehrgängen erfolgen, die ausschließlich auf den Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang ausgerichtet sind. Vielmehr sollte sie durch Bildungsangebote erfolgen, die eine Mehrfachqualifikation vermitteln und auch für sich selbst einen Wert darstellen. Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte mit Rücksichtnahme auf die berufstätigen Bewerber nach Möglichkeit in berufsbegleitender Form angeboten werden. Es wird zudem empfohlen, daß die Erhalter mit den unter § 4 Abs 5 FHStG genannten Institutionen Vereinbarungen über die Art und Weise der Vermittlung der erforderlichen Zusatzqualifikationen und Ablegung der Zusatzprüfungen treffen.

Laut Rechtsauskunft des BMWV, GZ 51.002/163-I/B/17/94 vom 10. Oktober 1994 können die festgesetzten Zusatzprüfungen im Falle der autodidaktischen Aneignung des Wissensstoffes auch vom Fachhochschul-Studiengang abgenommen werden.

zu Abs 6

Dieser Beschluß des FHR beruht auf der in § 6 Abs 2 Z 3 FHStG festgeschriebenen Aufgabe des FHR, einen dem § 3 FHStG entsprechenden Standard der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge sicherzustellen.

zu Abs 7

Aus der beschriebenen Berufserfahrung ist die Beschränkung der Zielgruppe abzuleiten und zu begründen. Die Beschränkung muß zu einer ausreichenden Homogenität der Zielgruppe führen, die in Verbindung mit der Berufserfahrung die gesetzliche Begrenzung der Regelstudiendauer auf sechs Semester rechtfertigt. Die Benennung der Zielgruppe muß alle Erfordernisse, die ein(e) Bewerber(in) nachzuweisen hat, umfassen. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinn nicht ersetzen. Die Grundfrage

besteht darin, welche Inhalte des Studienplanes aufgrund der beruflichen Erfahrungen der Zielgruppe als entbehrlich angesehen werden können. Das heißt, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit erworbenen und deshalb vorauszusetzenden Kenntnisse sind zu beschreiben. (Vgl. auch § 19)

§ 11 Aufnahmeordnung

(1) Die Zahl der Anfängerstudienplätze je Studienjahr ist für alle-Jahres des Genehmigungszeitraumes von höchstens fünf Jahren anzugeben. Diese Zahl ist für einschlägige Bezugnahmen im Studienplan, im Personal-, Raum- und Sachaufwand, in der Kalkulation und im Finanzierungsplan verbindlich.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß die Handhabung der Aufnahmeordnung in der Kompetenz und in der Verantwortung des Leiters des Lehrkörpers liegt.

(3) Durch die Aufnahme des Studierenden in den Studiengang wird eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anbieter des Studienganges und den Auszubildenden begründet.

(4) Der gleichzeitige Besuch von mehr als einem Fachhochschul-Studiengang ist nicht zulässig, da an Fachhochschul-Studiengängen für die Studierenden Anwesenheitspflicht besteht.

(5) Der Fachhochschulrat genehmigt aufgrund der ihm durch das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge übertragenen Aufgabe zur Qualitätssicherung im Bereich des Fachhochschulwesens Anträge auf Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge nur dann, wenn die Aufnahmeordnung zur Beschränkung der Zahl der Bewerber auf die Zahl der Studienplätze ausschließlich meritorische Kriterien vorsieht.

(6) Die Kriterien für die Auswahl der Studienwerber für den Fall, daß die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin übersteigt sind anzugeben. Die Gewichtung der Selektionskriterien ist transparent zu machen.

(7) Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(8) Die Aufnahmeordnung hat die Art und Weise der aliquoten Reduktion von Gruppen von BewerberInnen unterschiedlicher Vorbildung zu enthalten. Im Sinne der Einhaltung einer Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens ist eine Bandbreite vorzusehen, damit auf mögliche gravierende Qualitätsdifferenzen zwischen den Gruppen Rücksicht genommen und die Gruppe der Bewerber aus dem dualen System entsprechend berücksichtigt werden kann.

(9) Eine Auswahl basierend auf dem Notendurchschnitt allein ist unzulässig. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind daher mit allen BewerberInnen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung der BewerberInnen zu berücksichtigen. Wird von solchen Aufnahmegesprächen Abstand genommen, so ist dies eingehend zu begründen.

(10) Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren zufolge einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.

(11) Im Aufnahmeverfahren kann berücksichtigt werden, ob Bewerbende den abgeleiteten Grundwehr- oder Zivildienst oder die Untauglichkeit oder mit einer anderen Bescheinigung nachweisen, daß sie vom Zeitpunkt des voraussichtlichen Studienbeginns an während der um ein Semester verlängerten Regelstudiendauer mit

keiner Einberufung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes rechnen müssen.

(12) Die Einhebung einer Kautions ist grundsätzlich möglich. Diese kann allerdings nur dann als verfallen erklärt werden, wenn der aufgenommene Studierende sein Studium nicht beginnt oder ohne plausible Gründe aus diesem frühzeitig ausscheidet.

(13) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge:

1. Da es der Zielsetzung berufsbegleitend organisierter FH-Studiengänge entspricht, BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung bevorzugt zu behandeln, ist die Aufnahmeordnung über die besondere Berücksichtigung beruflicher Qualifikationen entsprechend zu gestalten.
2. Die qualitative Position in der beruflichen Praxis und deren Dauer müssen ein maßgebliches Kriterium darstellen.
3. Die Aufnahmeordnung hat ein Aufnahmegespräch vorzusehen.

(14) Für beantragte Studiengänge der Organisationsform „3 – Normal und Berufsbegleitend“ gilt:

1. Die Aufnahmeordnung ist so zu gestalten, daß ersichtlich ist, welche Teile derselben für beide Organisationsformen und welche nur für den berufsbegleitend organisierten bzw. normal organisierten Teil gelten.
2. Die Aufnahmeordnung hat die entsprechende Anzahl der Studienplätze jeder der beiden Organisationsformen eindeutig festzulegen. Im Falle der Überschreitung der Zahl der Bewerber für einen oder beide Teile des FH-Studienganges, tritt die Aufnahmeordnung für den betroffenen Teil oder für beide Teile in Kraft.

Erläuterungen

zu Abs 3

Es wird empfohlen, anlässlich der Aufnahme eines Studierenden einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. (Vgl. FHR-INFO 8/1997, Informationsblätter des BMWV)

zu Abs 4

Der Verpflichtung zur Anwesenheit kann nur an einem Studiengang nachgekommen werden. Ein Studium an einem Fachhochschul-Studiengang soll nach den Intentionen des FHStG in der kürzestmöglichen Studienzeit absolviert werden. An einem Fachhochschul-Studiengang gibt es nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. Die Inanspruchnahme zweier Studienplätze mindert die Chancen Dritter auf einen Studienplatz. Jeder Studienplatz erfordert die Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel, überwiegend aus Finanzierungsbeiträgen der öffentlichen Hand. Die Inanspruchnahme dieser Mittel für zwei Studienplätze käme einer ungerechtfertigten Bevorzugung gleich.

zu Abs 8

Die Methode der aliquoten Reduktion soll die Durchlässigkeit des Bildungssystems (§ 3/1/3) trotz der notwendigen Selektion der Bewerber gewährleisten. Sie besteht in der anteilmäßig gleich hohen Reduktion der Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienwerber aus den Gruppen verschiedener Vorbildung: AHS, BHS, Studienberechtigungsprüfungen, Fachschulen, Lehrabschlüsse. Es steht dem Antragsteller frei, Gruppen zusammenzufassen oder weiter zu differenzieren (z.B. einschlägige BHS und sonstige BHS). Die Festlegung der Kriterien innerhalb der Gruppen kann differenziert sein: Facharbeiter sind i.a. nach anderen Kriterien zu beurteilen wie BHS-Maturanten. Die Vorgangsweise ist darzulegen (z. B. Notendurchschnitt, schriftlicher Eignungstest, Aufnahmegespräch etc., einzeln oder in Kombination).

zu Abs 11

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ermöglicht es Stellungspflichtigen, die glaubhaft die beabsichtigte Bewerbung um eine Aufnahme in einen FH-StG nachweisen, anlässlich der Stellung denjenigen der laut BMLV in Betracht kommenden Einberufungstermine bekanntzugeben, durch welchen im Hinblick auf den beabsichtigten Studienbeginn der geringste Zeitverlust für den Studienwerber entstehen würde.

zu Abs 12

Mit der Androhung eines Verfalls der Kautions soll verhindert werden, daß aufgenommene Studierende das Studium nicht antreten und damit anderen BewerberInnen die Möglichkeit eines FH-Studiums vorenthalten.

zu Abs 13

Da die im FHStG enthaltenen Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen es nicht erlauben, nur BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung zuzulassen, kann eine entsprechende Steuerung nur im Wege der Aufnahmeordnung erfolgen.

§ 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Zertifizierte Nachweise über Kenntnisse sind in der Regel durch eine Wissensüberprüfung zu ergänzen. Diese Wissensüberprüfung hat durch die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen zu erfolgen.

(2) Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit von Kenntnissen zum Anforderungsprofil der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist festzustellen.

(3) Ergibt die Summe der modularen Anerkennungen von Lehrveranstaltungen die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen des ersten Semesters bzw. des ersten Studienjahres, so ermöglicht dies den Eintritt in das 2. Semester bzw. in das 2. Studienjahr. Fehlen für eine solche Anerkennung nur die Nachweise entsprechender Kenntnisse für wenige Fächer, so kann der Eintritt in das 2. Semester bzw. in das 2. Studienjahr unter der Bedingung der Absolvierung der erforderlichen Prüfungen am Studiengang bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt ermöglicht werden, spätestens jedoch bis zum Beginn des 2. Studienjahres.

(4) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge und berufsbegleitend organisierter Teile von Studiengängen:

1. Besondere Kenntnisse aus der beruflichen Praxis der Bewerber oder von Bewerbergruppen sind im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse zu berücksichtigen, wenn im Studienplan äquivalente Lehrveranstaltungen vorhanden sind.
2. Der Reduktion der wöchentlichen Belastung ist eine Priorität gegenüber einer Studienzeitverkürzung einzuräumen.

Erläuterungen

zu § 12

Das Instrument der Studienzeitverkürzung ist mit Sorgfalt zu handhaben. Den Studierenden ist sowohl die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Studienzeitverkürzung als auch deren etwaige Folgen, wie etwa eine Kumulierung von Prüfungsterminen, darzulegen.

zu Abs 4

Zum Unterschied von normal organisierten Studiengängen liegen bei den berufstätigen Studierenden sehr unterschiedliche persönliche Verhältnisse vor, die eine individuelle Behandlung erfordern. Dem Leiter des Lehrkörpers erwächst hierdurch eine besonders hohe Verantwortung. Der Reduktion der wöchentlichen Belastung ist eine Priorität gegenüber einer Studienzeitverkürzung einzuräumen, da aus einer hohen Wochenbelastung neben der vollen Berufsausübung krisenhafte Verhältnisse entstehen können.

5. Abschnitt

§ 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung

(1) Personalbedarf: Der Antrag hat Angaben über den Bedarf an Lehrpersonal in den Jahren des Genehmigungszeitraumes zu enthalten, der aus dem in der Studienplan-Matrix (Vgl. § 6 Abs 3) ermittelten Umfang an Angebotenen Semesterwochenstunden (ASWS) resultiert. Dieser ermittelte Umfang ist in der folgenden Tabelle darzustellen:

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
ASWS					

(2) Personalausstattung: Diese studienjahrbezogene Darstellung des erforderlichen Lehraufwandes ist um die Abdeckung desselben durch die haupt- und nebenberuflichen Lehrenden sowie die sonstigen Mitarbeiter des Lehrbetriebes für die Dauer des Genehmigungszeitraumes zu ergänzen und folgendermaßen darzustellen:

Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
StG-Leiter	1									
Hb-Lehrende										
Nb-Lehrende										
Sonstige										
Summe										

(3) Der Lehrkörper eines Fachhochschul-Studienganges setzt sich zusammen aus:

1. Dem Leiter des Studienganges. Der im Antrag vorzuschlagende Leiter des Studienganges muß facheinschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Fachhochschul-Studiengang tätig sein. Unbeschadet der sonstigen Qualifikationen, die ein Leiter eines FH-Studienganges erbringen muß, hat er akademisch als Mindestanforderung den Abschluß eines Diplomstudiums an einer Universität oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation nachzuweisen.
2. Den hauptberuflich beim Erhalter angestellten Lehrenden. Die Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers ist festzulegen.
3. Den nebenberuflich-Lehrenden.
4. Den sonstigen Mitarbeitern im Lehrbetrieb (Werkstätten- und Laborpersonal).

(4) Das für Bestellungen von Mitgliedern des Lehrkörpers maßgebliche Qualifikationsprofil ist darzulegen. Dabei ist auf den spezifischen Bildungsauftrag der FH-Studiengänge Rücksicht zu nehmen. Das Anforderungsniveau der wissenschaftlichen, berufspraktischen und pädagogisch-didaktischen Qualifikationen ist getrennt für die verschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers festzulegen.

(5) Die Maßnahmen für die Gewährleistung der Durchführung der studiengangspezifischen, angewandten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind anzuführen. Der Antragsteller hat darzulegen, daß er die Mitglieder des Lehrkörpers

im Dienstvertrag zur Durchführung solcher Aktivitäten verpflichtet und daß er selbst die entsprechenden und zu benennenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Tätigkeiten schafft.

Erläuterungen

zu Abs 1

Bei der Ermittlung des Lehrangebotes ist die Erweiterung des Studienplanes um die in mehr als einer Gruppe abzuhaltenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Ausweisung des Lehrpersonals hat zu berücksichtigen, daß übungsartige Lehrveranstaltungen in der Regel von dem für das Fachgebiet verantwortlichen Lehrenden selbst durchzuführen sind. Da im Fachhochschulbereich die inhaltliche und pädagogisch-didaktische Verantwortung für die Durchführung einer Lehrveranstaltung ausschließlich beim Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung liegt, ist die Funktion eines Assistenten auszuschließen.

Führt ein Erhalter bereits mehrere FH-Studiengänge, so ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs und der Personalausstattung zu berücksichtigen, daß ausschließlich jene Kosten zu kalkulieren sind, die durch den beantragten Studiengang entstehen. In der Kalkulation sind so etwa lediglich die anteilig anfallenden Kosten der beim Erhalter angestellten hauptberuflich Lehrenden zu berücksichtigen.

zu Abs 2

Bei der Ermittlung der Personalausstattung ist auf eine sinnvolle Aufteilung der ASWS auf die haupt- und nebenberuflich Lehrenden zu achten.

zu Abs 3 Z 1

Der Leiter des Lehrkörpers ist entscheidungsbefugt über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden (z. B. individuelle Anerkennungen, Teilstudium im Ausland, etc.). Wegen dieser in § 12 Abs 4 Z 4 FHStG für den Leiter des Lehrkörpers begründeten Kompetenz, sind im Antrag Regelungen, die sich auf besondere Situationen der Studienwerber oder der Studierenden beziehen, entbehrlich. Die hauptberufliche Tätigkeit des Leiters bereits im ersten Studienjahr wird vom FHR als ein Minimalerfordernis zur zielgerichteten und grundsatztreuen Führung eines FH-StG angesehen.

zu Abs 3 Z 2

Die Verpflichtung zur Festlegung der Lehrverpflichtung der hauptberuflich Lehrenden ist ein kalkulatorisches Erfordernis. Werden von einem Erhalter mehrerer FH-Studiengänge zur besseren Koordination der Organisation des Studienbetriebes Fachbereiche eingerichtet, so wird darauf hingewiesen, daß diesen Fachbereichen lediglich eine interne administrative Funktion zukommt. Die Autonomie des Studiengangsleiters und die mit ihr verbundenen Kompetenzen bleiben von der Einrichtung von Fachbereichsleitern unberührt.

Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungen, sondern auch in der Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung des Fachhochschul-Studienganges. Dazu gehört die administrative und organisatorische Mitwirkung, die Mitverantwortung und Mitentscheidung am FH-StG, so daß diese Tätigkeit den Mittelpunkt seines Berufslebens darstellt.

In den Dienstverträgen mit den haupt- und nebenberuflich Lehrenden ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrenden über die bloße Durchführung von Lehrveranstaltungen hinausgehende Verpflichtungen wie Betreuung der Studierenden, Betreuung von Diplomarbeiten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten etc. wahrnehmen.

zu Abs 3 Z 3

Einer Tendenz zur Anordnung von Blocklehrveranstaltungen, vorwiegend aus Gründen der zeitlichen Verfügbarkeit der Lehrbeauftragten, würde als kritisches Element der Studiengestaltung vom FHR besondere Beachtung geschenkt werden.

zu Abs 3 Z 4

Die Personalausstattung schließt auch die Erfordernisse im Lehrbetrieb für Werkstätten, Labors etc. sowie jene für die Verwaltung mit ein.

zu Abs 4

Gem. § 12 Abs 2 Z 3 FHStG setzt die Anerkennung eines Antrages auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang voraus, daß die Lehre durch einen wissenschaftlichen, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifizierten Lehrkörper erfolgt. Die Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Erfordernisse sind deshalb darzulegen.

§ 14 Raumbedarf und Raumausstattung

(1) Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie der Bedarf an Räumen bestimmter Funktion und bestimmten Mindestausmaßes unter Berücksichtigung der Anzahl der Studienplätze je Jahr, des Studienplanes und der Größe der Übungsgruppen für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes ansteigt.

(2) Der Nachweis der vorhandenen Räume zur Deckung des Raumbedarfes ist für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes zu erbringen, sofern der Maximalbedarf nicht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Gänze gedeckt ist. Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Gegenüberstellung des Raumbedarfes mit der Raumausstattung zu erbringen.

(3) Sind zur Deckung des Raumbedarfs Räume vorgesehen, die nicht in der Verfügungsgewalt des Erhalters liegen, ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten schriftlich einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Die der Ermittlung des Raumbedarfs zugrundeliegenden Kennziffern sind im Antrag zu erwähnen und erläutern.

zu Abs 3

Bei Mitbenutzung von Räumen, die primär einer anderen (z. B. schulischen) Einrichtung zugewiesen sind, ist die Nutzbarkeit vor allem im Hinblick auf die notwendige tägliche Nutzungszeit nachzuweisen.

Soll der Raumbedarf für einen Teil des Genehmigungszeitraumes in noch zu errichtenden Neubauten abgedeckt werden, so ist anhand des Bauzeitplanes und des Standes des Verfahrens, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplanes darzulegen, weshalb mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Räume zum jeweiligen Zeitpunkt gerechnet werden kann.

§ 15 Sachbedarf und Sachausstattung

(1) Der für die einzelnen Studienjahre erforderliche Sachbedarf ist auszuweisen, wobei eine qualitative und quantitative Zusammenfassung in Gruppen genügt.

(2) Die zur Deckung des ausgewiesenen Bedarfes notwendige Sachausstattung ist korrespondierend zum Bedarf darzulegen.

1. Diese Sachausstattung ist nach der bereits vorhandenen und zu beschaffenden Sachausstattung getrennt darzulegen.

2. Dabei muß erkennbar sein, welche nicht vorhandene Sachausstattung bis zu welchem Zeitpunkt benötigt wird.

3. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß diese Ausstattung zum jeweiligen Zeitpunkt vorhanden sein wird.

4. Aus Gründen des Kalkulationserfordernisses (Vgl. § 16) ist die vorhandene und die zusätzlich erforderliche Ausstattung aktuell zu bewerten.

Erläuterungen

zu Abs 2 Z 2

Die für die Bereitstellung der benötigten Sachausstattung erforderlichen Aufwendungen (Investitionen) sind unter § 16 Abs 5 in der Tab. 2.10, getrennt nach den Kalenderjahren, anzuführen und unter § 17 Abs 5 in der Tab. 4.1 zu berücksichtigen.

§ 16 Kalkulation

(1) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden Antrag eine eigene Kalkulation vorzulegen. Zusätzlich kann eine Gesamtkalkulation nach demselben Kalkulationsschema als Anlage beigefügt werden, um kostenmindernde Effekte im Falle der gleichzeitigen Anerkennung zweier oder mehrerer Studiengänge aufzuzeigen.

(2) Im Rahmen der Kostenschätzungen ist die Inflationsabgeltung in der Höhe des Mittelwertes der von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS verlautbarten langfristigen Inflationsprognosen, die zu zitieren sind, anzusetzen.

(3) Die Personalnebenkosten (Tab. 1.4 und 1.5) sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Diese der Kalkulation zugrundeliegenden Bestimmungen sind anzuführen.

(4) Die durch die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme der Aufnahme einer bis zu 10 % erhöhten Anzahl von Studienanfängern verursachten Mehrkosten sind auszuweisen.

(5) Für den Nachweis der Kalkulation des Studienganges sind die nachfolgend angeführten Tabellen zu verwenden:

1.	Kalkulationsgrundlagen	Seite	29
1.1	Studienplätze	Seite	29
1.2	Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden	Seite	29
1.3	Abdeckung des Lehrangebotes	Seite	30
1.4	Einzelkosten pro Jahr Personal Lehre und Forschung	Seite	30
1.5	Einzelkosten pro Jahr Personal Verwaltung	Seite	30
2.	Kalkulation – Kosten	Seite	31
2.1	Personalkosten Lehre und Forschung	Seite	31
2.2	Personalkosten Verwaltung	Seite	31
2.3	Laufende Betriebskosten	Seite	32
2.4	Infrastrukturkosten	Seite	33
2.5	Kalkulatorische Kosten	Seite	34
2.6	Kalkulation Gesamtkosten / Studienjahr	Seite	34
2.7	Kalkulation Gesamtkosten / Kalenderjahr	Seite	35
2.8	Kosten je Studienplatz und Studienjahr	Seite	35
2.9	Kosten für den Einsatz von Fernstudien-Elementen	Seite	36
2.10	Kosten für Investitionsaufwand	Seite	36
3.	Kalkulation Bundesförderung je Studienplatz	Seite	37
3.1	Bundesförderung je Studienplatz und Jahr	Seite	37
3.2	Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr	Seite	37
3.3	Kalkulatorischer Förderbetrag je Studienjahr	Seite	37
3.4	Kalkulatorischer Förderbetrag je Kalenderjahr	Seite	37

(6) Besonderheiten für Anträge, die Fernstudien-Elemente vorsehen (Vgl. Tab. 2.9). Der für den Einsatz von Fernstudien-Elementen erwartete Aufwand ist in der Kalkulation gesondert auszuweisen. Dieser Ausweis ist zu trennen in

1. den Aufwand für die Erstellung, den Erwerb von, bzw. die Nutzungsrechte an den Fernstudien-Elementen und für die Inanspruchnahme kommunikativer Einrichtungen
2. den Fernstudienelemente-spezifischen Aufwand für die Betreuung der Studierenden durch Lehrende.

Erläuterungen

zu Abs 1

Die Vorlage einer Gesamtkalkulation als Beilage bietet die Möglichkeit, Synergie-Effekte zu geplanten bzw. bereits vorhandenen Studiengängen quantitativ zu erfassen und auszuweisen.

zu Abs 4

Der Fachhochschulrat toleriert, unbeschadet des Nachweises der erforderlichen Raum-, Ausstattungs-, Personal- und Finanzressourcen und unbeschadet der vom Bund im Förderungsvertrag festgesetzten Anzahl geförderter Studienplätze, die Aufnahme einer um zehn Prozent höheren Anzahl von Studienbewerbern als Studienplätze im genehmigten Antrag festgesetzt sind. Diese 10 %-Regel ist im FHR-INFO 4/1996 bzw. FHR-INFO 8/1997 veröffentlicht.

zu Abs 5

Diese Formblätter wurden auf der Basis der Studie von Nadvornik/Glander „Normensysteme zur studiengangbezogenen Rechnungslegung der Fachhochschülerhalter“, Leonding 1999, erstellt, die bei Bedarf von der Geschäftsstelle des FHR zur Verfügung gestellt werden kann.

zu Abs 5, Tab. 1.1

Die Inanspruchnahme der 10 %-Regel ist nur für das jeweils 1. Studienjahr möglich. Ausfälle während späterer Studienjahre können durch die Aufnahme zusätzlicher Studierender kompensiert werden, sofern die Ressourcen des Studienganges dies erlauben und die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die maximale Anzahl der verfügbaren Studienplätze eines Studienganges ergibt sich somit aus dem Produkt der Zahl der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung und der Zahl der Studienjahre incl. 10 % der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung des 1. Studienjahres. In der Tab. 1.1 ist daher ohne die Angabe von Drop-Outs zu kalkulieren.

zu Abs 5, Tab. 2.4

Die Kostengruppe Infrastrukturkosten beinhaltet jene Aufwendungen, die aus der Bereitstellung und Nutzung der Infrastruktur an sich resultieren. Investitionen sind darin nicht enthalten und sind demnach in der Tab. 2.10 gesondert auszuweisen. Diese Kosten für den Investitionsaufwand sind in der Tab. 4.1 zu berücksichtigen.

zu Abs 5, Tab. 2.5

Die kalkulatorischen Kosten umfassen jenen Mehrwert, dem in der finanzbuchhalterischen Aufwands- und Ertragsrechnung keine Beträge oder solche in zu geringer Höhe gegenüberstehen (z.B. dem Studiengang unentgeltlich überlassenes Personal oder Geräte bzw. dem Studiengang zu geringen – marktüblichen – Mieten zur Verfügung gestellte Räume). Derartige Leistungsansprüche sind als kalkulatorische Kosten anzusetzen, und zwar insoweit dafür kein Aufwand erfaßt ist. Die Bewertung dieser Leistungen hat nach den entsprechenden finanzbuchhalterischen Kriterien aufgrund von Tages- bzw. Marktwerten zu erfolgen.

zu Abs 5, Tab. 2.7 und 3.4

In der Tabelle 2.7 sind die studienjahrspezifischen Gesamtkosten mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen. In der Tabelle 3.4 sind die studienjahrspezifischen Förderungsbeiträge des Bundes mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen.

zu Abs 6

Für jede Lehrveranstaltung, die in eine fernlehrunterstützte Lehrveranstaltung umgewandelt werden soll, ist als grobe Richtzahl mit Kosten von ATS 50.000 bis ATS 100.000 zu rechnen, sofern eine entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.

1. Kalkulationsgrundlagen

1.1 Studienplätze (Vgl. § 11 Aufnahmeordnung, S. ...)						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
	im 1. Jahrgang					
	im 2. Jahrgang					
	im 3. Jahrgang					
	im 4. Jahrgang					
	Summe 1.1 (Studienplätze je Studienjahr)					

1.2 Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden - ASWS (Vgl. § 6 Studienplan-Matrix, S. ...)						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
	im 1. Jahrgang					
	im 2. Jahrgang					
	im 3. Jahrgang					
	im 4. Jahrgang					
	Summe 1.2 (ASWS je Studienjahr)					

1.3 Abdeckung des Lehrangebotes (Vgl. § 13 Lehrkörper, Personalbedarf und -ausstattung, S. ...)										
Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	Anzahl	ASWS ¹	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
Leiter des Lehrkörpers	1									
Hauptber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Nebenber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Sonstige Mitarbeiter Lehrbetrieb										
Summe 1.3 (Abd. Lehrangebot)										

1.4 Einzelkosten pro Jahr - Personal Lehre und Forschung			
1.4.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung	Bruttoentgelt	Personalnebenkosten	Jahreskosten
Leiter des Lehrkörpers - anteilig			
Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung			
Sonstige Mitarbeiter Lehrbetrieb			
1.4.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung	Bruttoentgelt je LVS ²	Personalnebenkosten	Ges.Kosten je LVS
Nebenberuflich Lehrende			

Anzahl der LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	
Kosten je LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	

1.5 Einzelkosten pro Jahr - Personal Verwaltung			
	Bruttoentgelt	Personalnebenkosten	Jahreskosten
Leiter des Lehrkörpers - anteilig			

¹ ASWS = Angebotene Semesterwochenstunden; ² LVS = Lehrveranstaltungsstunden

2. Kalkulation - Kosten

2.1 Personalkosten Lehre und Forschung						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.1.1 Personalaufwand						
2.1.1.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung						
2.1.1.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung						
2.1.1.3 Sonstige MitarbeiterInnen Lehre und Forschung						
2.1.2 Sachaufwand						
2.1.2.1 Sächlicher Personalaufwand für Lehre und Forschung						
2.1.2.2 Aus- und Weiterbildung, Reise- und Fahrtaufwendungen						
2.1.3 Freiwilliger Sozialaufwand Lehre und Forschung						
Summe 2.1 (Personalkosten Lehre und Forschung)						
2.2 Personalkosten Verwaltung						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.2.1 Personalaufwand						
2.2.1.1 Hauptberuflich Tätige Verwaltung						
2.2.1.2 Nebenberuflich Tätige Verwaltung						
2.2.1.3 Sonstige MitarbeiterInnen Verwaltung						
2.2.2 Sachaufwand						
2.2.2.1 Sächlicher Personalaufwand Verwaltung						
2.2.2.2 Aus- und Weiterbildung, Reise- und Fahrtaufwendungen						
2.2.3 Freiwilliger Sozialaufwand Verwaltung						
Summe 2.2 (Personalkosten Verwaltung)						

2.3 Laufende Betriebskosten						
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.3.1 Sachaufwand						
2.3.1.1 Lehr- und Forschungsmittelaufwand						
2.3.1.2 Nachrichten- und Telekommunikationsaufwand						
2.3.1.3 Büroaufwand, Materialverbrauch und Aufwand für bezogene Leistungen						
2.3.1.4 Werbe- und Repräsentationsaufwand sowie Provisionsaufwand						
2.3.1.5 Vergütungen Aufsichtsgremien						
2.3.1.6 Steuern und Abgaben						
2.3.1.7 Transport-, Kfz- und sonstiger Aufwand						
2.3.1.8 Energieaufwand (inklusive Beleuchtung)						
2.3.1.9 Reinigungsaufwand durch Dritte						
2.3.2 Instandhaltungsaufwand durch Dritte						
2.3.2.1 Bauliche Anlagen						
2.3.2.2 Maschinelle Anlagen						
2.3.2.3 EDV-Anlagen / Software						
2.3.2.4 Büro- und Geschäftsausstattung						
2.3.2.5 Büromaschinen						
2.3.2.6 Sonstiges						
Summe 2.3 (Laufende Betriebskosten)						

2.4 Infrastrukturkosten						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.4.1	Sachaufwand					
	2.4.1.1 Versicherungsaufwand Infrastruktur					
	2.4.1.2 Miet- und Pacht aufwand sowie Leasing- und Lizenzgebühren					
	Bauliche Anlagen					
	Maschinelle Anlagen					
	EDV-Anlagen / Software					
	Büro- und Geschäftsausstattung					
	Büromaschinen					
	Sonstiges					
2.4.2	Abschreibungen					
	2.4.2.1 Sach- und immaterielle Anlagen					
	Bauliche Anlagen					
	Maschinelle Anlagen					
	EDV-Anlagen / Software					
	Büro- und Geschäftsausstattung					
	Büromaschinen					
	Sonstiges					
	2.4.2.2 Aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern des Betriebes					
2.4.3	Verluste abzüglich Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)					
2.4.4	Außerplanmäßige Abschreibungen abzüglich Zuschreibungen Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)					
Summe 2.4 (Infrastrukturkosten)						

zu Punkt 2.4.2.1: Nutzungsdauer für Anlagegüter	
Sach- und immaterielle Anlagen	Nutzungsdauer
Bauliche Anlagen	30 Jahre
Maschinelle Anlagen	8 Jahre
EDV-Anlagen / Software	3 Jahre
Büro- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Büromaschinen	5 Jahre
Sonstiges	nach Handelsrecht

2.5 Kalkulatorische Kosten je Studienjahr						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.5.1	Personal Lehre und Forschung					
2.5.2	Personal Verwaltung					
2.5.3	Laufende Betriebskosten					
2.5.4	Infrastrukturkosten					
Summe 2.5 (Kalkulatorische Kosten)						

2.6 Kalkulation (Gesamtkosten // Studienjahr)						
	Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
2.6.1	Personal Lehre und Forschung (Summe 2.1)					
2.6.2	Personal Verwaltung (Summe 2.2)					
2.6.3	Laufende Betriebskosten (Summe 2.3)					
2.6.4	Infrastrukturkosten (Summe 2.4)					
2.6.5	Kalkulatorische Kosten (Summe 2.5)					
Summe 2.6 (Kalkulation Gesamtkosten)						

2.7 Kalkulation - Gesamtkosten / Kalenderjahr aus Tab. 2.6						
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.7.1 Gesamtkosten / Studienjahr gem. Summe 2.6						
2.7.2 Gesamtkosten / Kalenderjahr						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
2.7.2.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
2.7.2.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 2.7 (Kosten / Kalenderjahr)						

2.8 Kosten je Studienplatz und Studienjahr						
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.8.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1						
2.8.2 Kosten gem. Summe 2.6						
Summe 2.8 (Kosten je Studienplatz und Studienjahr)						

2.9 Kosten für den Einsatz von Fernstudien-Elementen						
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5	
2.9.1 Aufwand für Erstellung, Erwerb, Nutzungsrechte an Fernstudien-Elementen						
2.9.2 Aufwand für Inanspruchnahme kommunikativer Einrichtungen						
Teilsomme 2.9						
2.9.3 Betreuungsaufwand Fernstudien-Elemente						
Summe 2.9 (Kosten Fernstudien-Elemente)						

* Gemäß § 16 Abs 6 ist der für den Einsatz von Fernstudien-Elementen erwartete Aufwand in der Kalkulation gesondert auszuweisen. Es ist daher zu erläutern, in welchen Teilen der Kalkulation diese Kosten enthalten sind.

2.10 Kosten für Investitionsaufwand							
Kalenderjahr	Y	Y+1	Y+2	Y+3	Y+4	Y+5	
2.10.1 Bauliche Anlagen							
2.10.2 Maschinelle Anlagen							
2.10.3 EDV-Anlagen / Software							
2.10.4 Büro- und Geschäftsausstattung							
2.10.5 Büromaschinen							
2.10.6 Sonstiges							
Summe 2.10 (Kosten Investitionsaufwand)							

3. Kalkulation - Bundesförderung je Studienplatz

3.1 Bundesförderung je Studienplatz/und Jahr	
Bundesförderung je Studienplatz	

3.2 Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 3.2 (Studienplätze / Studienjahr)					

3.3 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
Förderbeitrag je Studienjahr					

3.4 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr aus Tab 3.3						
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5
3.4.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
3.4.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 3.4 (Förderbeitrag / Kalenderjahr)						

§ 17 Finanzierungsplan

(1) Der Grad der Verbindlichkeit der Zusage der unter Tab. 4.2 angeführten Kostenträger ist darzulegen. Das Vorliegen dieser Nachweise stellt ein Antragsersfordernis gem. § 12 Abs 2 Z 11 FHStG dar.

(2) Die Beiträge der verschiedenen Kostenträger sind, in Übereinstimmung mit den vorzulegenden Nachweisen, gem. Tab 4.2 für jeden Kostenträger gesondert auszuweisen.

(3) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden dieser Anträge ein Finanzierungsplan vorzulegen.

(4) Zum Nachweis der Finanzierung des beantragten Studienganges sind die nachfolgend angeführten Tabellen zu verwenden:

4.	Finanzierungsplan	Seite	39
4.1	Kosten je Kalenderjahr	Seite	39
4.2	Kalkulatorische Erträge	Seite	39

Erläuterungen

zu § 17

Im Finanzierungsplan ist der Nachweis der Deckung der gesamten Kosten je Kalenderjahr zu erbringen. Der Finanzierungsplan wurde auf der Basis der Studie von Nadvornik/Glander „Normensysteme zur studiengangsbezogenen Rechnungslegung der Fachhochschülerhalter“, Leonding, Juli 1999, erstellt, die bei Bedarf von der Geschäftsstelle des FHR zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Finanzierungsplan

4.1 Kosten je Kalenderjahr							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
Kosten / Kalenderjahr (Summe 2.7)							
Kosten für Investitionsaufwand (Summe 2.10)							
Summe 4.1 (Kosten / Kalenderjahr)							

4.2 Kalkulatorische Erträge							
Kalenderjahr	Y	Y + 1	Y + 2	Y + 3	Y + 4	Y + 5	
4.2.1 Bundesförderung							
4.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)							
4.2.1.2 Andere Bundesförderungen							
4.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen							
4.2.2.1 Länder							
4.2.2.2 Gemeinden							
4.2.2.3 Kammern							
4.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen							
4.2.3.1 Interessenvertretungen							
4.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige							
4.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten							
4.2.4.1							
4.2.4.2							
4.2.4.3							
4.2.5 Weitere Erträge							
Summe 4.2 (Erträge)							

6. Abschnitt

§ 18 Evaluierung

(1) Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden:

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der studentischen Lehrevaluation sind zu erläutern.
2. Es ist zu gewährleisten, daß die Erfüllung dieser Aufgabe jenem Gremium übertragen wird, in welchem die Vertreter der Studierenden mitwirken. Jene Einrichtung des Studienganges, die für die Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrevaluation zuständig ist, ist zu benennen.
3. Es ist darzulegen, in welcher Weise die Bewertungsergebnisse zur pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden herangezogen werden sollen.

(2) Wissenschaftliche Evaluierung gemäß „Qualitätssystem FHK / FHR“:

1. Der Abschnitt über die wissenschaftliche Evaluierung hat explizit zu enthalten, ob der Antragsteller im Falle der Anerkennung des Studienganges das Qualitätssystem FHK/FHR in der jeweils gültigen Version als Evaluierungsverfahren gemäß § 13 Abs 2 FHStG anwenden wird.

Erläuterungen

zu Abs 1

Es wird empfohlen, die Studierenden in die Konzeptionierung und Durchführung der studentischen Lehrevaluation und insbesondere in die Umsetzung der Ergebnisse einzubinden. Auf den im FHR-INFO 6/1996 veröffentlichten Leitfaden für die Evaluierung der Lehre wird hingewiesen.

zu Abs 2

Das „Qualitätssystem FHK / FHR“ ist Bestandteil der Homepage des FHR (<http://www.fhr.ac.at>) bzw. kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle des FHR angefordert werden.

§ 19 Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge

(1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Studienganges mit zielgruppenspezifischer Zugangsbeschränkung als Fachhochschul-Studiengang muß

1. ein wissenschaftliches und
2. ein didaktisches Konzept aufweisen.

(2) Sowohl das wissenschaftliche als auch das didaktische Konzept muß auf Berufserfahrung aufbauen. Es muß daher in diesen Konzepten definiert sein, in welchen studienplanrelevanten Bereichen eine dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität nach beschriebene und überprüfbare Berufserfahrung vorliegen muß.

(3) Die in den beiden Konzepten vorgenommenen Beschreibungen über die vorausgesetzte Berufserfahrung sind bestimmend für die Festlegung der Zielgruppe. In den Zugangsvoraussetzungen sind die vorausgesetzten Berufserfahrungen dominant. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinne nicht ersetzen.

(4) Das didaktische Konzept des Einsatzes von Fernstudien-Elementen hat zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der durch Fernstudien-Elemente ganz oder teilweise abgedeckten Lehrveranstaltungen des Studienplanes (LV-Nr.).
2. Angaben über die Entwicklung der Contents dieser Fernstudien-Elemente (Autor, Zielgruppe, medialer Träger, Verlag, etc).
3. Ein Konzept über die Art der medialen Präsentation.
4. Angaben über die technische Realisierung (Plattformen zur synchronen bzw. asynchronen Vermittlung, einzusetzendes Lehr- / Lernsystem, Wartung und Datenpflege der Fernstudien-Elemente).
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung der telekommunikationsunterstützten Fernlehre durch die Studierenden.
6. Angaben über die Schritte der Implementierung der Fernlehre in den Studienbetrieb.
7. Die nachvollziehbare Darlegung des Zusammenwirkens von Fernstudium und individueller Unterstützung bzw. Beratung durch die Lehrenden.
8. Die Art der laufenden Wissensüberprüfung in Analogie zum kontinuierlichen Lernprozeß normal und sonstiger, berufsbegleitend organisierter Studiengänge.
9. Das Ausmaß und die Art der Modifizierung der Prüfungsordnung im Hinblick auf durch Fernstudien-Elemente abgedeckte Lehrveranstaltungen
10. Die Darlegung, wie die Beherrschung der für ein mögliches Doktoratsstudium erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt und überprüft wird.
11. Ein Qualitätssicherungssystem, das auf den Einsatz von Fernstudien-Elementen abgestellt ist.

(5) Dem verpflichtenden Einsatz von Fernstudien-Elementen wird nur entsprochen, wenn diese für den FH-Bereich vom FHR im Verlaufe des Anerkennungsverfahrens inhaltlich und dem Umfang nach für geeignet befunden wurden.

(6) Eventuell von den Studierenden zu tragende Material- und/oder Installationskosten sind anzuführen.

(7) Im Studienplan muß die vorausgesetzte Berufserfahrung einen nachvollziehbaren Niederschlag finden.

(8) Zielgruppenspezifische FH-StG weisen hinsichtlich der Vorkenntnisse der Studierenden eine größere Homogenität als die sonstigen Studiengänge auf. Es kann daher nicht die Aufgabe zielgruppenspezifischer Studiengänge sein, durch eine weite

Streuung der Vorbildungsvoraussetzungen diese Homogenität, die eine der Voraussetzungen für ein verkürztes Studienprogramm ist, wieder aufzuheben.

(9) Die Bewerber haben bei der Bewerbung um die Aufnahme ein Portfolio zu übergeben, aus dem die bisherige Ausbildung, die berufliche Entwicklung sowie Zusatzausbildungen nach Art und Dauer und andere den Bewerber charakterisierende Leistungen oder Verhältnisse enthalten sind. Das Portfolio soll auch die berufliche Position sowie die Motive für die Bewerbung aufzeigen.

(10) Erfordert die berufliche Tätigkeit eines Studierenden zwingend dessen zeitweises Ausscheiden, ist die Möglichkeit einer Karenzierung (Unterbrechung auf Zeit) vorzusehen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Für zielgruppenspezifische Fachhochschul-Studiengänge, die gemäß FHStG auf Berufserfahrung aufbauen und sechs Semester umfassen sowie als Fernstudien einzurichten sind, haben die im FHStG verankerten Ziele und Grundsätze sowie sämtliche vorgesehenen Qualitätssicherungsmechanismen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Rahmen der Evaluierung dieser Studiengänge wird den rechtlichen und faktischen Zugangsbedingungen besondere Bedeutung zukommen. Da das Einstiegsniveau stets auch einen Aspekt der Qualitätssicherung darstellt, dient diese Maßnahme der besonderen Qualitätssicherung zielgruppenspezifischer Studiengänge. Aufgrund des hohen organisatorischen Anspruchsniveaus und aus Gründen der Qualitätssicherung sollten Anträge auf Anerkennung zielgruppenspezifischer Studiengänge als FH-StG nur von Erhaltern bereits anerkannter FH-StG gestellt werden. Die Funktion des Leiters/der Leiterin eines zielgruppenspezifischen FH-StG sollte nur Personen mit Erfahrung im Lehrbetrieb von FH-StG übertragen werden.

Den Bewerbern um die Aufnahme in einen zielgruppenspezifischen FH-Studiengang sollte ein vorhergehendes Selbststudium zur Gewinnung eines einheitlichen Ausgangsniveaus empfohlen werden. Die dafür erforderlichen Lehr- und Lernmaterialien sollten durch den Studiengang über den Weg der Fernlehre bzw. durch die Benennung geeigneter Angebote anderer Anbieter verfügbar gemacht werden. Das Thema der Diplomarbeit, als dem ersten Teil der abschließenden Diplomprüfung, sollte dem beruflichen Umfeld des Studierenden entnommen werden. Die Diplomprüfung sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf der regulären Studiendauer absolviert werden.

zu Abs 4

Wichtige didaktische Grundsätze im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernstudien-Elementen i.e.S sind: Interaktivität – Selbstinstruktion – Visualisierung sowie die adäquate Inbeziehungsetzung von Telelernphasen, Präsenzphasen und Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden.

zu Abs 4 Z 4

Derzeit und für die nächsten Jahre sind Lösungen in Betracht zu ziehen, bei denen a) der Lehrstoff mit einem großen Textanteil als interaktive WWW-Site präsentiert wird und mit einem Standard-PC mit Modem-, ISDN-, ADSL bzw. KabelTVmodem-Anschluß abrufbar ist und bei denen b) E-Mail (Text), Telefon (Ton) und Fax (Bild) zur tutoriellen Lernberatung eingesetzt werden.

Für hochwertige Anwendungen im Bereich des Telelernens, bei denen Videos, Simulationen, etc. eingesetzt werden, ist allerdings der Ausbau breitbandiger Kommunikationsleitungen (ab 2 Mbps, z.B. unter Verwendung von ADSL, KabelTV-Modems, ATM-Direktanschluß) unumgänglich, da es ansonsten zu Unterbrechungen im Lehrbetrieb kommt, die die Erreichung der angestrebten Lerneffekte verhindern.

zu Abs 4 Z 6

Wichtig ist, daß Ausbildungsmaßnahmen für Lehrende sowohl software-technische (hinsichtlich der Programmierung), als auch pädagogisch-didaktische (hinsichtlich lerneffektiver Gestaltung) Elemente beinhalten. Um einen reibungslosen Ablauf der eigentlichen Lernphasen zu gewährleisten, ist eine Einschulung der Studierenden in die Handhabung der Software durchzuführen.

zu Abs 4 Z 11

Eine wichtige Aufgabe dieses Qualitätssicherungssystems ist die Evaluierung der gemachten Lehr- und Lernerfahrungen, damit rasch auf Probleme reagiert und eine Qualitätsverbesserung herbeiführt werden kann.

§ 20 Autonomie

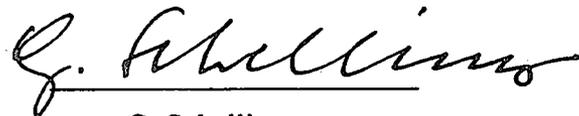
(1) Die Vorkehrungen

1. zur Sicherstellung der Autonomie des mit der Entwicklung des Studienganges beauftragten Personenkreises
2. zur Sicherstellung der Autonomie des Lehrkörpers und
3. zur Sicherstellung der Mitbestimmung der Studierenden sind darzulegen.

Die 4. Auflage der „Information für Antragsteller“ (IFA 1999) wurde vom Fachhochschulrat in der 49. Vollversammlung vom 24. September 1999 beschlossen. Sie tritt mit 01. Oktober 1999 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 1999 verliert die 3. Auflage der „Information für Antragsteller“ (IFA 1998) vom 31. Juli 1998 ihre Gültigkeit.

Wien, 1999-09-30

Für den Fachhochschulrat
Der Präsident



G. Schelling

